

**Fragen zur sozialen Sicherheit von Schweizer Expats in der
Volksrepublik China aufgrund des schweizerischen und
chinesischen Rechts**

Dr. Michael Lauener

Referent: Nathan Kaiser, Attorney at Law

Schwerzenbach, 05.09.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis	6
Literaturverzeichnis.....	11
Einleitung	18
I. Das Sozialversicherungsgesetz der VR China	21
A. Mangelnde Rechtssicherheit infolge Rechtszersplitterung	21
B. Ziele des chinesischen Sozialversicherungsgesetzes	23
II. Die Entsendung in Zweigniederlassungen und Repräsentanzen in der VR China.....	25
III. Unterstellung des schweizerischen Expats unter das Sozialversicherungsgesetz der VR China	28
A. Pflichten und Rechte von Einsatzbetrieb und Expat.....	28
B. Grundaltersrentenversicherung	30
1. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge	30
2. Voraussetzungen und Umfang der Leistungen (Anwartschaftszeiten)	32
C. Unfallversicherung (Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsversicherung)	34
1. Finanzierung.....	34
2. Leistungen	35
D. Grundkrankenversicherung	36
1. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge	37
2. Leistungen	38
E. Mutterschaftsversicherung (Schwangerschaftsversicherung)	40
1. Finanzierung.....	40
2. Leistungen	41
F. Arbeitslosenversicherung	42
1. Finanzierung und Beiträge	42



2. Leistungen	43
G. Bezug von chinesischen Rentenleistungen	43
IV. Doppelversicherung des schweizerischen Expats mangels eines Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und der VR China.....	45
A. Weiterführung der Unterstellung unter die AHV/IV	45
1. Mit Weiterführungserklärung.....	45
2. Mit Beitrittserklärung.....	46
B. Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV)	47
1. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge	47
2. Leistungen	48
a) Altersleistungen.....	48
b) Hinterlassenenleistungen.....	48
C. Invalidenversicherung (IV)	49
1. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge	49
2. Leistungen	49
D. Unfallversicherung (UV).....	50
1. Finanzierung.....	51
2. Leistungen	52
E. Berufliche Vorsorge	53
1. BVG-Unterstellung	53
2. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge	55
3. Leistungen	55
a) Altersleistungen.....	55
(1) Vorzeitiger Altersrücktritt.....	56
(2) Aufschub des Rentenbezugs	57
b) Hinterlassenenleistungen.....	57
c) Invalidenleistungen	58
F. Krankenversicherung (KV)	59
1. Finanzierung.....	60
2. Leistungen	61



G.	Mutterschaftsversicherung (Schwangerschaftsversicherung)	61
1.	Finanzierung.....	61
2.	Leistungen	61
H.	Familienzulagen	62
1.	Finanzierung.....	63
2.	Leistungen	63
I.	Arbeitslosenversicherung (ALV)	63
1.	Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge	63
2.	Leistungen	64
a)	Arbeitslosenentschädigung.....	64
(1)	Leistungsvoraussetzungen und Höhe der Arbeitslosenentschädigung.....	64
(2)	Abzug der Altersleistungen der beruflichen Vorsorge von Arbeitslosenentschädigung bei vorzeitigem Altersrücktritt.....	65
b)	Unfallversicherung für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung	66
c)	Obligatorische Versicherung für Bezüger von Arbeitslosenentschädigung.....	67
J.	Folgen der Doppelversicherung	68
1.	Alter	68
2.	Berufsunfall, Berufskrankheit und Nichtberufsunfall.....	68
3.	Nichtberufskrankheit.....	69
4.	Anrechnung von Leistungen chinesischer Sozialversicherungen bei Invalidität und Tod infolge eines Berufsunfalls oder einer Berufskrankheit.....	70
5.	Mutterschaft	72
V.	Ablauf der Entsendungsfrist.....	73
A.	Rückkehr des Expats in die Schweiz	73
B.	Lokalisierung des Expats in der VR China	73
1.	Freiwilliger AHV/IV-Beitritt und Erhaltung des Vorsorgeschatzes.....	74



2. Transfer des Vorsorgeguthabens auf eine chinesische Vorsorgeeinrichtung.....	75
3. Rückkehr des lokalisierten Arbeitnehmers in die Schweiz und Transfer des Vorsorgeguthabens auf eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung.....	75
4. Offshore-Pensionskassen für Expats in internationalen Konzernen	77
VI. Zusammenfassung und Würdigung.....	78
Lebenslauf	79
Erklärung.....	79



Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
Aufl.	Auflage
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz)
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
bzw.	beziehungsweise
CBE	Centre-Based Expat
CHF	Schweizer Franken



CHSS	Soziale Sicherheit CHSS
DBA China	Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz)
EOV	Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz
EPS	Expatriate Pension System
erw.	erweitert
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz)
FIE	Foreign Invested Enterprise
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz)



FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung)
GwG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz)
HBE	Home-Based Expat
HMO	Health Maintenance Organization
i.K	in Kraft
inkl.	Inklusive
IPRG	Gesetz der VR China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Aussenberührung
i.S.	im Sinne
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
JV	Joint Venture
KP	Kommunistische Partei
KPCh	Kommunistische Partei Chinas
KV	Krankenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung
Mia.	Milliarde
NZZ	Neue Zürcher Zeitung



NVK	Nationaler Volkskongress der VR China
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)
QROPS	Qualifying Recognised Overseas Pension Scheme
RabelsZ	Rabels Zeitschrift
RMB	Renminbi
sog.	sogenannt
SPV	Schweizer Personalvorsorge
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
SUVA	Schweizerische Unfallversicherung
SVG	Sozialversicherungsgesetz der VR China
überarb.	überarbeitet
UV	Unfallversicherung
UVAL	Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung
VBVA	Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen



vollständ.	vollständig
Vorläufige Methode	Vorläufige Methode zur Sozialversicherung der im chinesischen Gebiet beschäftigten Ausländer
VR	Volksrepublik
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
WFOE	Wholly Foreign-Owned Enterprise
WzS	Wege zur Sozialversicherung
z.B.	zum Beispiel
ZChinR	Zeitschrift für Chinesisches Recht
ZIAS	Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch



Literaturverzeichnis

Ackeret, Markus, China revidiert das Wachstumsziel. Keine substanziell neuen Töne in der Wirtschaftspolitik, NZZ vom 06.03.2012, 21.

Ackermann, Viktor, Mobilität versus BVG. Stärkung der 2. Säule dank internationalen Anforderungen?, SPV 01/2008, 94f.

Altenburger, Peter R., Internationales Steuerrecht der Schweiz in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2011.

Armellini, Marco/Moser, Markus, Erfahrungen mit Freizügigkeitsabkommen. Grenzüberschreitender Transfer von Vorsorgegeldern, SPV 08/2009, 47f.

Baudenbacher, Carl, Swiss Economic Law Facing the Challenges of International and European Law, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 2012, 419-673.

Bösch, Matthias, Soziale Sicherung in China. Bestandsaufnahme und Ausblick, Marburg 2012.

Bollier, Gertrud E., Barrieren für mobile Arbeitskräfte. Sozialversicherungen im grenzüberschreitenden Verkehr, SPV 08/2009, 63f.

Bollier, Gertrud E., Leitfaden Schweizerische Sozialversicherung, 12., überarb. Aufl., Zürich 2011.

Brkic, Stefa, Internationale Vorsorgelösungen für Expatriates, in: Vorsorge 01_08, S. 34f. (https://www.axa-winterthur.ch/SiteCollectionDocuments/berufliche-vorsorge-international_de.pdf).

Brühwiler, Jürg, Die betriebliche Personalvorsorge in der Schweiz. Eine arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Studie zum Rechtszustand nach Inkrafttreten des BVG unter besonderer Berücksichtigung des



Verhältnisses zwischen Personalvorsorge und Arbeitsvertrag, Bern 1989.

Bu, Yuanshi, Einführung in das Recht Chinas (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Bd. 191), München 2009.

Cardinaux, Basile, Über die Grenzen transferieren. Austrittsleistungen in der beruflichen Vorsorge, SPV 06/2009, 85f.

Cheng, Yanyuan, Beilegung von sozialrechtlichen Streitigkeiten in der V.R. China, Becker Ulrich/Zheng Gong/Darimont Barbara, Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd. 36), Baden-Baden 2005, 295-307.

Dalichow, Katrin/Xu, Tian/Neuer, Andrea, Arbeitnehmerentsendung China. Arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Grundlagen, Publikation Eiger Law, Januar, 2012.

Darimont, Barbara, Sozialversicherungsrecht der V. R. China. Unter besonderer Berücksichtigung der Rentenversicherung und ihrer Reformfragen (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd. 32), Baden-Baden 2004 (zugl. Diss. iur., Frankfurt a.M. 2003).

Darimont, Barbara, Das Sozialversicherungsgesetz der VR China, ZChinR 2011, 266-274.

Eidg. Finanzdepartement (EFD)/Eidg. Finanzverwaltung (EFV), Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zu Art. 2 Abs. 3 GwG. Der Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes im Nichtbankensektor vom 29.10.2008.

Flückiger, Thomas, Art. 13 BVG, Schneider Jacques-André/Geiser Thomas/Gächter Thomas, BVG und FZG. Stämpflis Handkommentar (SHK), Bern 2010, 277-291.



Gächter, Thomas/Geckeler Hunziker, Maya, Art. 5 BVG, Schneider Jacques-André/Geiser Thomas/Gächter Thomas, BVG und FZG. Stämpflis Handkommentar (SHK), Bern 2010, 167-178.

Gao, Yongxian, Überblick und aktuelle Probleme der Sozialversicherung in China, Becker Ulrich/Zheng Gong/Darimont Barbara, Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd. 36), Baden-Baden 2005, 19-24.

Geiser, Thomas/Müller, Roland, Arbeitsrecht in der Schweiz, 2. Aufl., Bern 2012.

Hefele, Peter/Lemke, Eileen, Zwischen Kontinuität und Wandel. Das 12. Fünfjahresprogramm der Volksrepublik China 2011-2015. Länderbericht der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Mai 2011.

Helbling, Carl, Personalvorsorge und BVG. Gesamtdarstellung der rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Grundlagen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 8. Aufl., Bern 2006.

Hosp, Gerald, Ein neues Wachstumsmodell für China vonnöten, NZZ vom 05.09.2012, 29.

Hürzeler, Marc, Art. 34a BVG, Schneider Jacques-André/Geiser Thomas/Gächter Thomas, BVG und FZG. Stämpflis Handkommentar (SHK), Bern 2010, 492-518.

Ivanovic, Mirjana, Risikoversicherung von arbeitslosen Personen. Berufliche Vorsorge über die Stiftung Auffangeinrichtung, SPV 06/2012, 68-70.

Jing, Zuo, Das neue Sozialversicherungsgesetz der VR China – Reformbestrebungen und Defizite, ZIAS 2010/2011, 322-352.

Kaech Schwab, Barbara, Corporate Governance in der VR China, Baudenbacher Carl, Aktuelle Entwicklungen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts, Band 11 (2009), Basel 2009, 101-144.



Kieser, Ueli, Sozialversicherungsrecht in a nutshell, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2012.

Kissinger, Henry, China – Zwischen Tradition und Herausforderung, München 2011.

Koch, Stephanie, Auswirkungen des wirtschaftlichen Austauschs ausserhalb Europas auf die Sozialversicherungsabkommen, CHSS 2010, 86-88.

Konrad, Hanspeter, Grenzüberschreitende Freizügigkeit. Steuerneutraler Transfer als Ziel, SPV 08/2009, 43f.

Konrad, Hanspeter/Lauener, Michael, Leistungsverpflichtungen von Pensionskassen: „Altersleistungen“, GEWOS, Leistungsverpflichtungen von Pensionskassen und klassischen Stiftungen, Bern 2011, 9-43.

Kupfer Bucher, Barbara, Arbeitslosenversicherung und Schnittstellen zur Beruflichen Vorsorge. Das Thema Vorsorge in der Arbeitslosenversicherung, Stauffer Hans-Ulrich, Berufliche Vorsorge im Wandel der Zeit. Festschrift „25 Jahre BVG“, Zürich/St. Gallen 2009, 323-341.

Lee, Felix, Die Gewinner der Krise. Was der Westen von China lernen kann, Berlin 2011.

Liu, Dongmei, Reformen des Sozialleistungsrechts in der Volksrepublik China. Unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Verfassung und des Einflusses internationaler Organisationen (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Band 52), Baden-Baden 2011 (zugl. Diss. iur., München 2010).

Livermore, Adam/Shira, Dezan & Associates, Chinese Social Insurance – Costs and Benefits for Foreign Employees and their Employers, China Briefing 118 (October)/2011, 6-8.



Locher, Peter, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, 3., überarb. Aufl., Bern 2005.

McGregor, Richard, The party: the secret world of Chinas communist rulers, New York 2010.

Moser, Markus, „Weiterführung der 2. Säule bei Arbeit im Ausland“, Riemer-Kafka Gabriela, Arbeit im Ausland – Sozialversicherungsrechtliche Hürden (Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft [LBR] Band 39), Zürich/Basel/Genf 2009, 25-60.

Müller, Roland A., Art. 25f FZG, in: Schneider Jacques-André/Geiser Thomas/Gächter Thomas, BVG und FZG. Stämpflis Handkommentar (SHK), Bern 2010, 1693-1702.

Münzel, Frank, Das Sozialversicherungsgesetz der Volksrepublik China: Eine Einführung, ZChinR 2011, 280-282.

Pissler, Knut Benjamin, Das neue Internationale Privatrecht der Volksrepublik China: Nach den Steinen tastend den Fluss überqueren, RabelsZ 2012, 1-46.

Reich, Markus, Die Besteuerung von Arbeitseinkünften und Vorsorgeleistungen im internationalen Verhältnis, Locher Peter/Rolli Bernard/Spori Peter, Internationales Steuerrecht in der Schweiz/Droit fiscal international de la Suisse. Aktuelle Situation und Perspektiven/Situation actuelle et perspectives. Festschrift zum 80. Geburtstag von Walter Ryser/Mélanges à l'occasion du 80e anniversaire de Walter Ryser, Bern 2005, 185-208.

Riemer-Kafka, Gabriela, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 3. Aufl., Bern 2012.

Roeder, Christoph, Die Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland, von Kaenel Adrian, Aktuelle Probleme des Arbeitsrechts (EIZ, Bd. 55), Zürich/Basel/Genf 2005, 23-49.



- Ruch, Friederike V.*, Expatriates – Inpatriates. Handbuch zur Entsendung von Mitarbeitern, Muri/Bern 2002.
- Scartazzini, Gustavo/Hürzeler, Marc*, Bundessozialversicherungsrecht, 4., vollständ. überarb. und erw. Aufl., Basel 2012.
- Schmid, Roland*, Spezielle Vorsorgebedürfnisse der Expatriates. Mobile Arbeitnehmer für international tätige Firmen, SPV 08/2009, 51-53.
- Schneider, Jacques-André*, Art. 1 BVG, in: Schneider Jacques-André/Geiser Thomas/Gächter Thomas, BVG und FZG. Stämpflis Handkommentar (SHK), Bern 2010, 97-129.
- Schneider, Jacques-André*, Art. 2 BVG, Schneider Jacques-André/Geiser Thomas/Gächter Thomas, BVG und FZG. Stämpflis Handkommentar (SHK), Bern 2010, 130-152.
- Schneider, Jacques-André/Troillet Maxwell, Anne*, Die Vorsorgeeinrichtung im Verhältnis zur Entsendung. Entsendung und BVG, SPV 02/2011, 79f.
- Schoettli, Urs*, Länderblatt China Nr. 1/2010 der Bank Notenstein.
- Schoettli, Urs*, Geld, Gold und Geist. Vermögen und Reichtum in Asien, Zürich 2011.
- Senger, Harro von*, Moulüe – Supraplanung. Unerkannte Denkhorizonte aus dem Reich der Mitte, München 2008.
- Senger, Harro von*, Die angeblich unbekanntes Zukunftsziele Chinas, swissfuture. Magazin für Zukunftsmonitoring 02/12 (Juni 2012), 8-11.
- Souheur, Stefanie*, Arbeitsrecht der Volksrepublik China, Bachelorarbeit Studiengang Wirtschaftsrecht, Fachhochschule Mainz (Fachbereich III: Wirtschaftswissenschaften), eingereicht am: 26.02.2010, Norderstedt 2010.
- Stauffer, Hans-Ulrich*, Berufliche Vorsorge, 2. Aufl., Zürich 2012.



Sterchi, Michael/Birri, Michelle, Von Steuern und Verträgen, NZZ vom 05.09.2012 (Sonderbeilage), 9.

Swiss Chinese Chamber of Commerce, China's New Social Security Law. Position Paper, 22 August 2011.

Thaler, Paul, China Business Law, Berne 2009.

Thelesklaf, Daniel/Wyss, Ralph/Zollinger, Dave/Thiel, Mark van, Geldwäschereigesetz. Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009.

Vetter-Schreiber, Isabelle, BVG. Kommentar, Zürich 2009.

Villing, Renate, Das neue Sozialversicherungsgesetz der VR China. Blickpunkt Asia Pacific, Newsletter 05/2011 der Deutschen Asia Pacific Gesellschaft e.V.

Vogelsang, Kai, Geschichte Chinas, Stuttgart 2012.

Wenger, Christian, Probleme rund um die vorzeitige Pensionierung in der beruflichen Vorsorge, Diss. iur. (Zürich), Zürich/Basel/Genf 2009.

Xu, Xian, Aufbruch der Sozialversicherung in China, WzS 05/2011, 131-134.

Wignjosaputro, Alice, „Da sieht China alt aus!“ – Demografische Brennpunkte chinesischer Sozialpolitik. Länderbericht der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., September 2011.

Zajac, Nicole, Die Reform des sozialen Sicherungssystems in der V.R. China. Hintergrund, Umsetzung und Bedeutung für die Legitimität der Herrschaft der Kommunistischen Partei Chinas, Saarbrücken 2008.



Einleitung

Seit dem 15.10.2011 werden aufgrund der vom Ministerium für Humanressourcen und soziale Sicherheit erlassenen „Vorläufigen Methode zur Sozialversicherung der im chinesischen Gebiet beschäftigten Ausländer“ („Interim Measures for Participation in the Social Insurance System by Foreigners Working within the Territory of China“)¹ ausländische Entsandte², sog. Expats (Expatriates)³, die über 6 Monate bei einer in der VR China eingetragenen oder registrierten Zweigniederlassung oder einer Repräsentanz arbeiten, zum ersten Mal der chinesischen Sozialversicherung unterstellt. Ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmer nach China entsenden, müssen diese in der chinesischen staatlichen Sozialversicherung versichern, und zwar in der Grundaltersrentenversicherung, Unfallversicherung⁴, Grundkrankenversicherung, Mutterschaftsversicherung und Arbeitslosenversicherung (§ 3 Abs. 2 Vorläufige Methode).⁵ Voraussetzung für die Unterstellung ist, dass die Mitarbeiter

¹ übersetzt von Hyo-Sun Lee, ZChinR 18/4 (2011), 322-326. Es handelt sich um den am 06.09.2011 veröffentlichten Erlass des Ministeriums für Humanressourcen und soziale Sicherheit Nr. 16. Die Vorläufige Methode wurde bei der 67. Vorstandssitzung des Ministeriums für Humanressourcen und soziale Sicherheit beraten und verabschiedet. Sie wurde nach Bewilligung durch den Staatsrat verkündet und vom 15.10.2011 an durchgeführt („Vorläufige Methode“, 322). Zur Inkraftsetzung: § 12 Vorläufige Methode.

² Bei der Verwendung der männlichen Form ist die weibliche mitgemeint.

³ Brkic, 34.

⁴ In der deutschen Übersetzung von § 3 Abs. 2 Vorläufige Methode wird die Unterstellung unter die Unfallversicherung nicht erwähnt. Es handelt sich gemäss Angaben von Frau Dr. Barbara Darimont, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, um einen Übersetzungsfehler. Im chinesischen Text ist am Rand die Unfallversicherung mit aufgeführt. Ausländer haben daher auch an der Unfallversicherung teilzunehmen.

⁵ Wignjosaputro, 10; Darimont, Sozialversicherungsgesetz, 269. Entgegen dem Wortlaut der deutschen Übersetzung von § 3 Abs. 2 Vorläufige Methode sind es die Unternehmen, die an den Sozialversicherungszweigen teilnehmen und die Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen – nicht die Arbeitnehmer. Auch hier liegt ein Übersetzungsfehler vor. Von der Zahlung der Arbeitnehmer steht in diesem Paragraphen im chinesischen Originaltext nichts. In der Grundaltersrenten-, Grundkranken- und Arbeitslosenversicherung müssen sie jedoch ihren Beitrag entrichten. Unfallversicherung und Schwangerschaftsversicherung werden allein von den Unternehmen getragen. Die Angaben stammen von Frau Dr. Barbara Darimont, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht.



nicht-chinesischer Staatsangehörigkeit im chinesischen Gebiet⁶ einen Beschäftigungs- und Aufenthaltsausweis (Beschäftigungszertifikat für Ausländer, Zertifikat für ausländische Sachverständige, Zertifikat für ständige Auslandskorrespondenten) oder eine Niederlassungserlaubnis für Ausländer erhalten haben (§ 2 Vorläufige Methode). Grundlage für die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung ist § 97 des am 01.07.2011 in Kraft getretenen Sozialversicherungsgesetzes der VR China⁷, der sämtliche im chinesischen Gebiet beschäftigten Ausländer⁸ zum ersten Mal⁹ der chinesischen Sozialversicherung unterstellt (vgl. auch § 3 Abs. 1 Vorläufige Methode). Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung erhalten die ausländischen Mitarbeiter den gleichen Anspruch auf den Bezug von Versicherungsleistungen wie chinesische Staatsbürger.¹⁰

Da zwischen der Schweiz und der VR China kein Sozialversicherungsabkommen¹¹ besteht und es ansonsten keine Möglichkeiten gibt, dass ausländische Arbeitnehmer nicht an der chinesischen Sozialversicherung teilnehmen müssen,¹² sind in der Regel für den von seinem

⁶ Gebiet: das von der Regierung der Volksrepublik direkt kontrolliert wird, also das Währungsgebiet des Renminbi. Ausserhalb des Gebiets bedeutet dementsprechend: im Ausland, Taiwan, Hong Kong und Macao (SVG, 303, Anm. 5).

⁷ ZChinR 18/4 (2011), 302-321.

⁸ Der Zensus ergab, dass fast 600'000 ausländische Staatsbürger in der VR China leben (Wignjosaputro, 10).

⁹ Gemäss PricewaterhouseCoopers gab es für Ausländer bislang keine einheitlichen Regelungen. Mancherorts waren Ausländer (inkl. chinesische Landsleute aus Taiwan, Hong Kong und Macao) verpflichtet, dem Sozialversicherungssystem beizutreten. Andernorts dagegen bestand für Ausländer noch nicht einmal die Möglichkeit dazu (Villing, 4).

¹⁰ Wignjosaputro, 10.

¹¹ Mit einem solchen Abkommen wird die Doppelbelastung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch die Beitragspflicht an die Sozialversicherungssysteme des Arbeitgeberstaats und des Staats, in welchem die Erwerbstätigkeit vorübergehend ausgeübt wird, beseitigt (Koch, 86).

¹² Darimont, Sozialversicherungsgesetz, 269.

Arbeitgeber aus der Schweiz in die VR China entsandten Arbeitnehmer gleichzeitig in beiden Staaten Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten (vgl. § 9 Vorläufige Methode).¹³

Nachdem die Schweizerisch-Chinesische Handelskammer die Schweizer Regierung im August 2011 gebeten hatte, gegen die negativen Auswirkungen des chinesischen Sozialversicherungsgesetzes auf die Handelsgemeinschaft in der VR China zu intervenieren, liess das BSV im November 2011 verlauten, mit der VR China Sondierungsgespräche im Hinblick auf ein Sozialversicherungsabkommen aufzunehmen. Die Handelskammer verlangt in ihrem Position Paper „China’s New Social Security Law“¹⁴ für Entsandte, welche bereits in der Schweiz Sozialversicherungsbeiträge entrichten, die Ausnahme von der Beitragspflicht in den chinesischen Sozialversicherungen.¹⁵

Ziel der Untersuchung ist es, die Auswirkungen der Doppelunterstellung des schweizerischen Expats in der chinesischen und in der schweizerischen Sozialversicherung aufzuzeigen. Um die Eingangsfrage beantworten zu können, was schweizerische Geschäftsleute und Unternehmen über die Rechtslage bei den chinesischen Sozialversicherungen wissen müssen, um erfolgreich Geschäfte führen zu können,¹⁶ wird im I. Kapitel das neue chinesische Sozialversicherungsgesetz in den Kontext der übrigen Regelungen im chinesischen Sozialversicherungsbereich gestellt und nach dessen Zielen gefragt. Im III. Kapitel werden die Folgen der Unterstellung des Expats unter die einzelnen chinesischen Sozialversicherungen dargelegt: die Beitragspflicht des Einsatzbetriebes, die Höhe der durch den Einsatzbetrieb zu entrichtenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge und die verschiedenen Sozialversicherungsleistungen. Gefragt wird auch nach den Rechten des Expats gegenüber den chinesischen Sozialversicherungsbehörden, danach, wie es um die Rechtssicherheit in den chinesischen Sozialversicherungen steht angesichts der Tatsache, dass die VR China nach wie

¹³ Dies gilt nicht, wenn ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Bis jetzt hat die VR China bloss mit der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea (= Südkorea) Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen (Barbara Darimont, Sozialversicherungsgesetz, 269).

¹⁴ http://www.swisscham.org/bei/pdf/SwissCham_China_Position_Paper_New_Social_Security_Law.pdf.

¹⁵ Swiss Chinese Chamber of Commerce, 11.

¹⁶ Baudenbacher, 428f.



vor eine Einparteien-Diktatur¹⁷ ist. Im IV. Kapitel werden die Folgen der Doppelversicherung im Alter, bei Unfall, Krankheit, Invalidität, Tod, Mutterschaft und Arbeitslosigkeit aufgezeigt. Dazu werden zuerst die einzelnen schweizerischen Sozialversicherungen mit ihren Unterstellungsvoraussetzungen, Beiträgen, Leistungen und Leistungsbezugsvoraussetzungen dargelegt. Das V. Kapitel behandelt die Situation nach Ablauf der Entsendungsdauer, bei Rückkehr des Expats in die Schweiz und bei dessen Lokalisierung in der VR China (inkl. späterer Rückkehr in die Schweiz) mit den entsprechenden steuerlichen Folgen.

I. Das Sozialversicherungsgesetz der VR China

Das am 28.10.2010 auf der 17. Sitzung des 11. NVK¹⁸ verabschiedete Sozialversicherungsgesetz der VR China ist seit dem 01.07.2011 – dem Tag des 90. Partei-jubiläums (Gründung der KP der VR China 1921)¹⁹ – in Kraft.

A. Mangelnde Rechtssicherheit infolge Rechtszersplitterung

Das neue Sozialversicherungsgesetz geht vom bestehenden System aus, Detailregeln enthält es keine.²⁰ Zudem finden sich darin etliche Ermächtigungen an den Staatsrat^{21, 22} der als das höchste vollziehende Organ des NVK die Funktion der Regierung wahrnimmt und die Arbeit der lokalen Regierungen leitet.²³ Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zum SVG sind als Verordnungen vom Staatsrat bzw. vom Arbeitsministerium erlassen worden. Diese betreffen verschiedene Regelungsgegenstände des Versicherungsrechts. Folge der Widersprüchlichkeit mancher Regelungen ist, dass die von den Kommunen beschlossenen

¹⁷ Schoettli, Länderblatt China, 2.

¹⁸ Zum NVK und seinem Ständigen Ausschuss eingehend: Bu, 25-28.

¹⁹ Wignjosaputro, 8.

²⁰ Münzel, 280.

²¹ Dem Staatsrat übergeordnet ist das Politbüro der KPCh (McGregor, 15).

²² Darimont, Sozialversicherungsgesetz, 267.

²³ Bu, 29.



Beiträge und Versicherungsleistungen zum Teil erheblich voneinander abweichen.²⁴ Hinsichtlich der anspruchsberechtigten Personen, des Finanzierungsverfahrens sowie der Organisation bestehen erhebliche regionale Unterschiede.²⁵

Zudem muss in einzelnen Punkten auf häufig überholte und sich widersprechende Bestimmungen oft noch aus den 1990er Jahren zurückgegriffen werden.²⁶ Häufig gibt es gar keine zentralen, sondern lediglich lokale Vorschriften.²⁷ Dies führt zur Unübersichtlichkeit von sozialrechtlichen Regelungen und damit zu einer intransparenten Rechtslage, da in jeder Provinz und jedem Bezirk andere sozialrechtliche Regelungen gelten.²⁸ Um für die in der VR China tätigen Ausländer mehr Klarheit hinsichtlich der Bestimmungen über den Beitritt und die Bedingungen für die staatliche Sozialversicherung zu schaffen, erliess das Ministerium für Humanressourcen die „Vorläufige Methode für die Teilnahme an der Sozialversicherung von Ausländern, die in China arbeiten“.²⁹ Angesichts der Tatsache, dass viele Rechtserlasse und anderweitige amtliche Normen der VR China als unklar erscheinen und viel Spielraum für Auslegungen offen lassen, welche in die Kompetenz von Chinesen und nicht von Ausländern fallen, und dabei chinesische Behörden das letzte Wort haben, stellt sich die Frage, ob die Interessen der in der VR China tätigen Ausländer tatsächlich geschützt werden, wie § 1 der Vorläufigen Methode festhält, oder ob nicht gerade die Unbestimmtheit der sozialversicherungsrechtlichen Formulierungen chinesische Interessen schützt. Die unklare

²⁴ Xu, 133f.

²⁵ Bösch, 41.

²⁶ Zur allgemeinen Sozialversicherung existieren beispielsweise 4 allgemeine Sozialversicherungsnormen: Vorläufige Methode zur Meldung von Sozialversicherungsbeitragszahlungen vom 19.03.1999 (abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates 1999, Nr. 13, 21f.); Methode zur Überwachung und Prüfung von Sozialversicherungsbeitragszahlungen vom 19.03.1999 (abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates 1999, Nr. 13, 522ff.); Regeln zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge vom 14.01.1999 (Deutsch mit Quellenangabe in: Münzel [Hg.], Chinas Recht 22.01.99/1); Vorläufige Methode zur Sozialversicherungsregistrierung vom 19.03.1999 (abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates 1999, Nr. 13, 514ff.).

²⁷ Wignjosaputro, 11f.; Münzel, 281.

²⁸ Darimont, Sozialversicherungsgesetz, S. 267.

²⁹ Darimont, Sozialversicherungsgesetz, S. 269.

rechtliche Lage erlaubt nämlich eine Flexibilität, wie sie in westlichen Rechtssystemen nicht vorhanden ist.³⁰

B. Ziele des chinesischen Sozialversicherungsgesetzes

Ziele des neuen chinesischen Sozialversicherungsgesetzes sind die Vereinheitlichung unterschiedlicher Beitragssätze und Leistungen³¹ und die Erweiterung des Versichertenkreises. Durch die Festigung der finanziellen Basis der Sozialversicherungen soll eine soziale Absicherung für alle Bürger etabliert werden,³² um die harmonische Stabilität der Gesellschaft³³ zu fördern (vgl. § 1 des SVG).³⁴ Durch verstärkten Binnenkonsum und Reduktion der Abhängigkeit des Wirtschaftswachstums (Aussenhandelsüberschuss: Euro 125,3 Mia.) von der Exportindustrie und den Kapitalgüterinvestitionen sollen wirtschaftliches Wachstum und Wohlstand der Bevölkerung erreicht und die Kluft zwischen den hochentwickelten Regionen und den ärmeren Landesteilen verringert werden. Dies setzt voraus, dass die privaten Haushalte durch den Ausbau des sozialen Sicherungsnetzes (Einführung einer flächendeckenden Sozial-, Pensions- und Gesundheitsversicherung) von der Risikoabsicherung über eigenes Sparen entlasten werden.³⁵

Im 12. Fünfjahresprogramm (2011-2015), das im März 2011 vom NVK verabschiedet wurde, bildet der Aufbau des sozialen Sicherungsnetzes eines der wesentlichen Elemente.³⁶ Der nach

³⁰ von Senger, Moulüe, 184f.

³¹ Bisher mangelte es an der Koordination der einzelnen Versicherungszweige (Arbeitslosenversicherung, Berufsunfallversicherung, Krankenversicherung, Mutterschaftsversicherung, Altersrentenversicherung) (Souheur, 33).

³² Die bisherige Altersrentenversicherung und die Krankenversicherung können bislang zumeist nur diejenigen in Anspruch nehmen, die in einer Stadt registriert sind. Immerhin ist es der Regierung gelungen, auch sämtliche nichtstaatlichen Unternehmen dazu zu verpflichten, in die staatlichen Rentenkassen einzuzahlen, so dass der Abdeckungsgrad der landesweit Beschäftigten mittlerweile bei rund 30% liegt (Lee, 125f.).

³³ Die „Harmonische Gesellschaft“ wird seit 2005 von der Regierung als Leitbild für die chinesische Gesellschaft propagiert (Wignjosaputro, 13).

³⁴ Darimont, Sozialversicherungsgesetz, 266-268, 274; Wignjosaputro, 8.

³⁵ Ackeret, 21; Hefe/Lemke, 3.

³⁶ Wignjosaputro, 12f.



den Vorschlägen der KPCh³⁷ vom Staatsrat ausgearbeitete und vom NVK gebilligte 12. Fünfjahresplan für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen ist – wie alle vorgehenden Fünfjahrespläne – Teil der „Supraplanung“ der chinesischen Führung mit dem Einhundertjahresziel (bis 2049, dem 100. Jahr seit der Gründung der VR China) einer Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand auf einem noch höheren Niveau, die mehr als einer Milliarde Menschen Vorteile bringen wird.³⁸ Bis zum Ende der Periode des 12. Fünfjahresprogramms (2015) sollen u.a. 1. die vollständige Deckung der dörflichen Altersrenten-Sozialversicherung neuer Form erreicht, 2. die Bündelung der Grundrentenversicherung für städtische Beschäftigte und städtische Nicht-Beschäftigte erfolgt sowie 3. die Übertragbarkeit der Rentenversicherung geleistet sein. Auch die schrittweise Vernetzung städtischer und ländlicher Versicherungssysteme soll vorangetrieben werden. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung des Gesundheitssystems – u.a. der Grundkrankenversicherung in den Städten und auf dem Land.³⁹ Hintergrund bilden die höhere Lebenserwartung und die Folgen der seit Ende der 1970er Jahre propagierten Ein-Kind-Politik⁴⁰ d.h. eine besonders schnelle Alterung der Bevölkerung.⁴¹ Eine durch die zunehmend überalterte Gesellschaft und enorme Bildungs-, Einkommens- und Vermögensunterschiede

³⁷ Die KPCh verfügt über eine eigene, von den Staatsorganen unabhängige Organisationsstruktur. Das Politbüro und sein Ständiger Ausschuss mit derzeit neun Mitgliedern bilden den höchsten Machtzirkel; den Vorsitz hat der Generalsekretär (Bu, 29). Zur Führungsrolle der KP Chinas eingehend: Liu, 74f.; McGregor, *The party: the secret world of Chinas communist rulers*, bes. 1-33.

³⁸ von Senger, *Zukunftsziele*, 10; Liu, 61.

³⁹ Wignjosaputro, 13.

⁴⁰ Kissinger, 538; Wignjosaputro, 3. In der VR China darf ein Ehepaar grundsätzlich nur ein Kind bekommen. Die Ein-Kind-Politik wurde Ende der 70-er Jahre landesweit eingeführt, um das nach der Gründung der Volksrepublik schnelle Bevölkerungswachstum (1949-1978: von 0,54 Mia. auf 0,95 Mia.) unter Kontrolle zu bringen. Bis heute darf in den Städten ein Ehepaar nur ein Kind zeugen. Bringt es ein zweites Kind auf die Welt, muss es erhebliche Sanktionen in Kauf nehmen. Auf dem Land sind maximal zwei Kinder erlaubt. Zuwiderhandlungen werden mit hohen Geldbussen bestraft. Bisweilen kommt es auch zum erzwungenen Schwangerschaftsabbruch (Bu, 98f.; Lee, 125).

⁴¹ Darimont, *Sozialversicherungsrecht*, 120.



verursachte soziale Desintegration⁴² setzt den nationalen Zusammenhalt und insbesondere den Alleinherrschaftsanspruch der KPCh unter wachsenden Druck.⁴³ So ist die Reform des sozialen Sicherungssystems gegenwärtig von absolut zentraler Bedeutung für die Legitimität der Herrschaft der KPCh.⁴⁴ Verschärft wird die Situation durch das niedrige Renteneintrittsalter von 50 bis 55 Jahren für Frauen und 60 Jahren für Männer.⁴⁵

II. Die Entsendung in Zweigniederlassungen und Repräsentanzen in der VR China

Wie bereits erwähnt, werden Expats, die über 6 Monate bei einer in der VR China eingetragenen oder registrierten Zweigniederlassung oder einer Repräsentanz arbeiten, der chinesischen Sozialversicherung (Grundaltersrentenversicherung, Unfallversicherung, Grundkrankenversicherung, Mutterschaftsversicherung, Arbeitslosenversicherung) unterstellt (§ 3 Abs. 2 Vorläufige Methode).⁴⁶ Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften sind keine juristischen Personen. Diese dürfen in der VR China nur mit Genehmigung gegründet werden. Für die Verbindlichkeiten der Zweigniederlassungen haften die ausländischen Gründungsgesellschaften. Bisher hat dieses Investitionsvehikel ausserhalb des Banken- und Versicherungssektors, in welchen es spezielle Regelungen gibt, kaum praktische Bedeutung.⁴⁷ Auch die Repräsentanz hat keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Sie darf nur beschränkt tätig werden (keine operativen Geschäftstätigkeiten), d.h. keine Einkünfte erwirtschaften und fakturieren, sondern lediglich unterstützende Leistungen für das China-Engagement der von ihr vertretenen Gesellschaft erbringen, wie z.B. Kundenakquirierung, Produktepräsentationen,

⁴² Olin Liu, Chefökonomin der chinesischen Investmentbank China International Capital Corporation, hält den Aufbau eines Sozialsystems mit Kranken- und Altersversicherung nach westlichem Vorbild für einen bestimmenden Faktor, um den Konsum zu steigern (Hosp, 29).

⁴³ Schoettli, Geld, S. 38f.; Vogelsang, 612f.; Wignjosaputro, 4.

⁴⁴ Zajac, 70f.

⁴⁵ Wignjosaputro, 6.

⁴⁶ Wignjosaputro, 10; Darimont, Sozialversicherungsgesetz, 269.

⁴⁷ Bu, 210.

Durchführung von Marktrecherchen und Werbung. Die Gründung einer Repräsentanz durch ein FIE ist nicht mehr registrierungsbedürftig. Die bestehenden Repräsentanzen müssen nach Ablauf der Genehmigung entweder aus dem Register gestrichen oder in normale Zweigniederlassungen umgewandelt werden. Die Errichtung und Auflösung einer solchen Zweigniederlassung sind nicht genehmigungsbedürftig.⁴⁸

Die Entsendung beinhaltet das Erbringen einer Arbeitsleistung im Namen und auf Rechnung des entsendenden Unternehmens. Ihr vorausgegangen ist in der Regel ein inländisches Arbeitsverhältnis⁴⁹ beim entsendenden Arbeitgeber. Der bisherige Arbeitsvertrag bleibt gültig, es wird lediglich eine Ergänzungsvereinbarung für den Auslandseinsatz beigefügt.⁵⁰ Möglich ist auch eine Einstellung gerade im Hinblick auf den Einsatz in der Zweigniederlassung oder Repräsentanz in der VR China.⁵¹ Es muss während der ganzen Entsendedauer nachweislich eine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und dem Expat bestehen (Weiterbeschäftigungswillen des schweizerischen Arbeitgebers und Rückkehrwillen des Expat). Lediglich der entsendende Arbeitgeber, nicht aber der Einsatzbetrieb, ist berechtigt, das Arbeitsverhältnis durch Kündigung zu beenden.⁵² Zusätzlich zum Lohn erhält der Expat eine besondere Auslandszulage, deren Höhe von einigen Unternehmen in verschiedene Länder oder Ländergruppen und die entsprechenden Vergütungspunkte (wie beispielsweise Flugkosten oder Bahnkosten, Hotelkosten oder Miete von Wohnung) unterteilt und gemäss der Entsendungsart (Führungskraft oder anderer Arbeitnehmer) ausgestaltet wird. Mitberücksichtigt wird auch die familiäre Situation des Expat, wenn die Familie ihn mit ins Ausland begleiten soll.⁵³ Die Höhe der Auslandszahlung entspricht der Dauer der Entsendung.

⁴⁸ Bu, 198f., 210.

⁴⁹ Es genügt beispielsweise nicht, jemanden an einem Arbeitsplatz auszubilden (Bollier, Leitfaden, 95).

⁵⁰ Ruch, 61. In der Ergänzungsvereinbarung wird oft hervorgehoben, dass keine Eingliederung bzw. keine Zugehörigkeit zum ausländischen Betrieb gegeben ist (Ruch, 62f.).

⁵¹ Roeder, 25.

⁵² Bollier, Leitfaden, 96; Roeder, 26.

⁵³ Ruch, 61. Neben diesen zusätzlichen Vergütungen regelt die ergänzende Anstellungsververeinbarung auch die Vorgehensweise betreffend die Bezahlung der Steuern in der Schweiz und in der VR China (Sterchi/Birri, 9).



Für den Zeitraum der Entsendung muss eine Arbeitsbewilligung und/oder Aufenthaltsbewilligung eingeholt werden.⁵⁴ Nicht erforderlich ist jedoch, dass der Lohn direkt durch den entsendenden Arbeitgeber ausbezahlt wird.⁵⁵ Eine Entsendung dauert meist zwischen 6 und 12 Monaten. Entsendungen, welche länger als 24 Monate dauern, gelten als langfristige Entsendungen, Entsendungen unter 6 Monaten als kurzfristige Entsendungen.⁵⁶ Kurzfristig entsandt werden häufig Arbeitnehmer, welche bei der Durchführung eines Projektes mitarbeiten müssen oder auf einer Montage- oder Baustelle tätig sind (in internationaler Bauwirtschaft und im industriellen Sektor). Die Obergrenze langfristiger Entsendungen liegt bei 5 bis 6 Jahren und geht in der Regel mit zwingenden Veränderungen des sozialversicherungsrechtlichen Status des entsandten Mitarbeiters einher.⁵⁷

Im Gegensatz zum internationalen HR-Management, das allgemein von einer „Entsendung“ als einem personaltechnischen Begriff spricht, wird in den Sozialversicherungen unterschieden, ob es sich im konkreten Fall um eine wirkliche Entsendung, d.h. einen zeitlich begrenzten Einsatz⁵⁸ in einer Zweigniederlassung oder einer Repräsentanz in der VR China, oder um eine Weiterführung der Versicherung nach Ablauf der Entsendungsfrist, d.h. bei Lokalisierung⁵⁹, handelt.⁶⁰

⁵⁴ Ruch, 63.

⁵⁵ Moser, 28.

⁵⁶ Roeder, 27. Ein mittelfristiger Auslandseinsatz dauert meistens bis zu 2 Jahren (Ruch, 61f.). In einigen Unternehmen werden generell diejenigen Assignments als kurzfristig angesehen, welche im Zielland keine Steuerfolgen für den Mitarbeiter auslösen (Roeder, 27).

⁵⁷ Ruch, 61f.; Roeder, 26f.

⁵⁸ Ein vorübergehender Unterbruch der Tätigkeit wegen Krankheit, Ferien oder Einsatz im entsendenden Unternehmen bedeutet allerdings keine Unterbrechung der Entsendung (Bollier, Leitfaden, 95).

⁵⁹ Unter die chinesische Sozialversicherung fallen ebenso die lokal angestellten, d.h. dem Arbeitsvertragsgesetz und dem Gesetz über Schlichtung und Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten der VR China unterstellten, ausländischen Arbeitnehmer (vgl. § 3 Abs. 1 Vorläufige Methode), beispielsweise ausländische Mitarbeiter von FIE, JV oder WFOE arbeiten. Es sind zwei Arten von Joint Ventures zu unterscheiden: das (Sino-Foreign) EJV (mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und beschränkter Haftung) und das Co-operative JV/Contractual JV (meistens) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Kaech Schwab, 116f.). Zum FIE: Bu, 198f.; zum EJV: Bu, 205-208; zum CJV: Bu, 208f.; zum WFOE: Bu, 209; Souheur, 43. – Zum chinesischen Arbeitsrecht: Bu, 255-280.



III. Unterstellung des schweizerischen Expats unter das Sozialversicherungsgesetz der VR China

A. Pflichten und Rechte von Einsatzbetrieb und Expat

Beitragspflichtig ist der Einsatzbetrieb, d.h. die Zweigniederlassung bzw. die Repräsentanz. Die vom Expat zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge werden vom Lohn einbehalten und bezahlt (§ 60 SVG; vgl. § 57 SVG). Die entsendende schweizerische Gesellschaft haftet jedoch als Arbeitgeber für diese Verbindlichkeit. Beitragsbasis für die Grundaltersrentenversicherung, die Grundkrankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung ist der Monatslohn des Expats. Dieser kann seine Sozialversicherungsbeiträge steuerlich in Abzug bringen.⁶¹

Die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge liegt in der Kompetenz der Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts (§ 59 Abs. 1 SVG). Die konkrete Methode für den Beitragseinzug wird vom Staatsrat festgesetzt (§ 59 Abs. 2 SVG). Der Einsatzbetrieb hat im Weiteren die abzuführenden Beiträge dem Organ für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge⁶² zu melden (§ 60 SVG; vgl. § 61 SVG). Meldet dieser die Summe der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge nicht, legt das Organ zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge 110% des im Vormonat abgeführten Betrags als abzuführender Betrag fest (§ 62 SVG). Eine weitere Mitwirkungspflicht des Einsatzbetriebes ist z.B. die Führung von Rechnungsbüchern mit den entsprechenden Sozialversicherungsdaten. Bei Missachtung dieser Mitwirkungspflichten sowie bei Fälschen, Verändern und mutwilliger Zerstörung der Rechnungsbücher können Geldbussen von bis zu RMB 20'000 (ungefähr EUR

⁶⁰ Bollier, Leitfaden, 152.

⁶¹ Thaler, 99.

⁶² Erhebungsorgane: Nach § 6 „Regeln zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge“ (deutsch mit Quellenangabe in: Münzel (Hg.), Chinas Recht 22.1.99/1) entweder die Finanzbehörden – so in Yunnan nach § 3 der dortigen Vorläufigen Methode zur Erhebung der Sozialversicherungsgebühren (i.K. seit 01.07.2004), in Jiangsu nach § 6 Abs. 3 der entsprechenden dortigen Regeln (i.K. seit 01.02.2004) – oder die Sozialversicherungsorgane, so in Peking nach § 5 Abs. 1 der dortigen einschlägigen, 23.11.2007 revidierten Vorschriften (SVG, 314).



2'425) verhängt werden (vgl. Art. 18 der Vorläufigen Massnahme über die Verwaltung der Meldung und Zahlung in der Sozialversicherung).⁶³

Der Expat hat innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung des Beschäftigungsausweises die Registrierung der Sozialversicherung beim Sozialversicherungsorgan⁶⁴ selbst vorzunehmen (§ 4 Abs. 2 Vorläufige Methode). Dies steht im Gegensatz zu § 58 SVG, gemäss welchem der Arbeitgeber im Gebiet der VR China innerhalb von 30 Tagen ab der Anstellung eines Beschäftigten dessen Sozialversicherungsregistrierung beantragen muss. Anschliessend erhält er eine Sozialversicherungsnummer und einen Sozialversicherungsausweis der VR China (§ 10 Vorläufige Methode). Allerdings steht dem Expat kein Beschwerderecht (sozialversicherungsrechtlicher Verwaltungswiderspruch) betreffend Registrierung, Beitragsfestsetzung und –erhebung zu (ebensowenig dem lokalisierten Arbeitnehmer),⁶⁵ da die Geltendmachung dieses in § 83 Abs. 1 und 2 SVG statuierten Beschwerderechts das chinesische Bürgerrecht⁶⁶ voraussetzt, weshalb es nicht in die „Vorläufige Methode zur Sozialversicherung der im chinesischen Gebiet beschäftigten Ausländer“ aufgenommen wurde.⁶⁷

⁶³ Darimont, Sozialversicherungsrecht, 82f. Zu den Massnahmen bei Zahlungsverzug des Einsatzbetriebes: § 63 SVG.

⁶⁴ Zum Sozialversicherungsorgan vgl. §§ 72-75 SVG.

⁶⁵ Aufgenommen wurde bloss § 83 Abs. 3 SVG, der sich mit dem Wortlaut von § 8 (Rechtsweg) der „Vorläufigen Methode zur Sozialversicherung der im chinesischen Gebiet beschäftigten Ausländer“ deckt. § 8 Vorläufige Methode, in welchem die „Einzelperson“ des § 83 Abs. 3 SVG durch „Ausländer“ ersetzt wurde, erwähnt nur die sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Ausländer (Expat) und seiner „Arbeitseinheit“, d.h. dem Einsatzbetrieb (Zweigniederlassung oder Repräsentanz), welche gemäss dem Gesetz zur Schlichtung und zum Schiedsverfahren von Arbeitsstreitigkeiten der VR China vom 29.12.2007 als Arbeitsstreitigkeiten angesehen (Darimont, Sozialversicherungsgesetz, 273).

⁶⁶ Unter dem Begriff „Einzelpersonen“ der §§ 82 Abs. 1 und 83 Abs. 1 und 2 SVG sind nur chinesische Bürger zu verstehen.

⁶⁷ Cheng, 299. Das im Bereich des Verwaltungsbehelfs vom Ständigen Ausschuss am 24.04.1999 auf dem 9. Volkskongress verabschiedete „Verwaltungswiderspruchsgesetz der V.R. China“ bestimmt klar: „Bürger, juristische Personen und sonstige Organisationen können einen Verwaltungswiderspruch einreichen, wenn sie gemäss dem Recht einen Antrag auf Unterstützungsgeld, Sozialversicherungsleistungen oder zur Existenzsicherung gestellt haben,

B. Grundaltersrentenversicherung

Wie bereits erwähnt, sind die Vorschriften verstreut, häufig veraltet, lückenhaft und untereinander widersprüchlich.⁶⁸

1. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge

Das chinesische Rentensystem ist als Teilkapitaldeckungsverfahren angelegt, bestehend aus einer Mischform aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren.⁶⁹ Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (§ 10 SVG).⁷⁰ Der monatliche Beitragssatz des Arbeitgebers beträgt maximal 20% der Gesamtlohnsumme des Einsatzbetriebes⁷¹, wovon 16-17% auf den Grundrentenfonds (Rentenversicherungsfonds, Solidarfonds, Sozialfonds) und 3% auf das Individualkonto fließen.⁷² Der auf dem Grundrentenfonds liegende Beitrag wird für die gegenwärtigen Rentner ausgegeben.⁷³ Der monatliche Arbeitnehmeranteil beträgt 8% seiner gesamten Lohnsumme und ist in der ganzen

und die Behörde diesen rechtswidrig behandelt oder nicht behandelt hat“ (Cheng, 298f., 302). Es besteht zurzeit in der VR China noch kein spezielles Gesetz über das sozialgerichtliche Verfahren. (Jing, 349f.).

⁶⁸ Münzel, 282. Es handelt sich um folgende Normen: Ansichten zur guten Durchführung der Übertragung der ursprünglichen Betriebsrenten; Beschluss des Staatsrats zur Altersrentenversicherung; Mitteilung des Staatsrats zur rechtzeitigen vollen Auszahlung der Altersrenten von Ruheständlern der Unternehmen; Mitteilung zu Fragen der Richtlinien für Grundaltersrenten städtischer Beschäftigter; Mitteilung zur Regelung der Sozialversicherungsbeziehungen beim Arbeitsplatzwechsel von Beschäftigten zwischen Behörden, Institutionen und Unternehmen; Mitteilung des Staatsratsbüros dazu, dass lokal nicht das Niveau der Grund-Altersrenten der Unternehmen eigenmächtig angehoben werden darf; Mitteilung zur Unterbindung und Korrektur gegen staatliche Vorschriften verstossender vorzeitiger Pensionierung von Unternehmensbeschäftigten; Fragen des Verfahrens für den Eintritt in den Ruhestand, wenn man an einem Ort rentenversichert worden ist, der nicht der Ort der Haushaltsregistrierung ist (Münzel, 281f.).

⁶⁹ Bösch, 40. Zu den wichtigen Reformen: Liu, 167-187.

⁷⁰ Liu, 140.

⁷¹ 22% in Shanghai (Swiss Chinese Chamber of Commerce, 6); erheblich tiefer in einigen Städten (Shenzhen, Dongguan, Hangzhou, Ningbo, Zhongshan) (Livermore/Shira & Associates, 7).

⁷² Liu, 140.

⁷³ Darimont, Sozialversicherungsgesetz, 270.



VR China gleich hoch.⁷⁴ Der Arbeitnehmeranteil wird auf einem individuellen Rentenkonto (Individualkonto) festverzinslich angelegt (Kapitaldeckungsverfahren), um inklusive Zinsen nur dem Arbeitnehmer zugute zu kommen (vgl §§ 11f. SVG).⁷⁵

Der Gesamtbeitrag für das individuelle Konto beträgt somit einheitlich 11% des beitragspflichtigen Gehalts, bestehend aus dem gesamten Arbeitnehmerbeitrag (8% des Gehalts) und dem Rest aus einem Teil des Arbeitgeberbeitrags (3%).⁷⁶ Die konkreten Prozentsätze werden allerdings auf Provinzebene festgelegt.⁷⁷ Unterschreitet der Lohn eines Arbeitnehmers 60% des durchschnittlichen Monatslohnes aller Arbeitnehmer einer Region, dienen diese 60% als Bemessungsgrundlage für den Rentenversicherungsbeitrag.⁷⁸ Verdient ein einzelner Arbeitnehmer mehr als 300% des regionalen Durchschnittslohnes, so wird der über 300% liegende Lohnanteil nicht mit in die Bemessungsgrundlage einbezogen. In einigen Regionen beträgt die maximale Beitragsbemessungsgrenze 200% des regionalen Durchschnittslohnes.⁷⁹ Die Arbeitnehmerbeiträge sind nicht steuerbar.⁸⁰ Da die Grundrentenfonds nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird oft auf die Individualkonten der Arbeitnehmer zurückgegriffen, um die jetzige Altersversorgung zu garantieren. So erweist sich das chinesische Teilkapitaldeckungsverfahren in der Praxis als Umlageverfahren. Gründe für den Mangel an finanziellen Mitteln in den Grundrentenfonds sind unrentable Anlagen der Gelder, Zweckentfremdung derselben für Investitionsvorhaben und Kredite an Dritte,

⁷⁴ Liu, 140; Livermore/Shira & Associates, 7. Vgl. Nr. 3 des Beschlusses des Staatsrats über die Errichtung eines einheitlichen Grundrentenversicherungssystems für Beschäftigte in Unternehmen von 1997.

⁷⁵ Darimont, Sozialversicherungsgesetz, 270. Vgl. Nr. 1 des Beschlusses des Staatsrats über die Errichtung eines einheitlichen Grundrentenversicherungssystems für Beschäftigte in Unternehmen von 1997; Nr. 6 des Beschlusses des Staatsrats über die Vervollkommnung des Grundrentenversicherungssystems für Beschäftigte in Unternehmen von 2005.

⁷⁶ Zajac, 13.

⁷⁷ Souheur, 38.

⁷⁸ Darimont, Sozialversicherungsrecht, 80.

⁷⁹ Darimont, Sozialversicherungsrecht, 127. Die Beitragsbemessungsgrenze ist in der „Vorläufigen Massnahme über die Verwaltung der individuellen Rentenkonten der Arbeitnehmer“ vom 22.12.1997 national geregelt (Darimont, Sozialversicherungsrecht, 80).

⁸⁰ Livermore/Shira & Associates, 7.

Wertverminderung durch Inflation und fehlende Anlagemöglichkeiten in den unterentwickelten chinesischen Kapital- und Aktienmärkten.⁸¹

2. Voraussetzungen und Umfang der Leistungen (Anwartschaftszeiten)

Anspruch auf die Grundrente (Basisrente [= Umlageanteil] plus Rente des individuellen Kontos) hat der Expat, wenn er die Leistungsvoraussetzungen erfüllt (§ 5 Abs. 1 Vorläufige Methode), d.h. wenn er das Rentenalter 60 (Mann) bzw. 55 (Frau Kader) oder 50 (Arbeiterin) erreicht hat und die Beitragszeit von 15 Jahren erfüllt hat (§ 16 Abs. 1 SVG). Das Monatsniveau der Grundrente beläuft sich auf 20% des im Vorjahr erwirtschafteten monatlichen lokalen Durchschnittslohns (Provinz- oder Bezirksebene) und des eigenen monatlichen Durchschnittslohns des Arbeitnehmers. Die Höhe der monatlichen Rente aus dem individuellen Konto (= Kapitalrentenanteil) beträgt nicht mehr genau 1/120 der auf das individuelle Konto eingezahlten Summe, d.h. des gesamten akkumulierten Betrags, sondern die im Voraus berechnete Zahl der Auszahlungsmonate wird durch die durchschnittliche Lebenserwartung der städtischen Bevölkerung, das Renteneintrittsalter des Arbeitnehmers sowie andere Faktoren bestimmt.⁸² Der Staat hat das Rentenniveau entsprechend dem Preisniveau und der Lohnentwicklung anzupassen.⁸³ Hat der Arbeitnehmer nach Eintritt in den Ruhestand keine 15 Jahre Beiträge entrichtet, erhält er grundsätzlich keine Grundrente, sondern lediglich die Auszahlung des Betrages, den er auf seinem Individualrentenkonto angespart hat (einmalige Auszahlung des Guthabens des Individualkontos an den Betreffenden ohne Abzüge). Dies bedeutet, dass der für den Versicherten bezahlte Arbeitgeberbeitrag verloren ist. Auch der Arbeitgeber erhält dieses Geld nicht zurück.⁸⁴ Der

⁸¹ Bösch, 41.

⁸² Liu, 140f.; Souheur, 38. Vgl. Nr. 6 des Beschlusses des Staatsrats über die Vervollkommnung des Grundrentenversicherungssystems für Beschäftigte in Unternehmen von 2005; Nr. 5 des Beschlusses des Staatsrats über die Errichtung eines einheitlichen Grundrentenversicherungssystems für Beschäftigte in Unternehmen von 1997.

⁸³ Zajac, 13.

⁸⁴ Liu, 141. Vgl. Nr. 5 Satz 1 des Beschlusses des Staatsrats über die Errichtung eines einheitlichen Grundrentenversicherungssystems für Beschäftigte in Unternehmen von 1997; Nr. 6 des Beschlusses des Staatsrats über die Vervollkommnung des Grundrentenversicherungssystems für Beschäftigte in Unternehmen von 2005.



Versicherte kann sich selber nachversichern, indem er die restlichen Beiträge für die vollen 15 Jahre nachentrichtet. Er erhält dann die monatliche Grundrente vom Staat (§ 16 Abs. 2 SVG). Wenn der in der Grundaltersrentenversicherung Versicherte infolge einer Krankheit oder eines nicht arbeitsbedingten Grundes stirbt, können die Hinterbliebenen eine Beihilfe zu den Begräbniskosten und Trostgeld erhalten; hat der Versicherte die gesetzliche Altersgrenze nicht erreicht und wird er infolge Krankheit oder aus einem nicht arbeitsbedingten Grund versehrt und völlig arbeitsunfähig, kann er eine Versehrtenzulage erhalten (§ 17 SVG).⁸⁵

Beim Tod des Expats kann der auf dem Individualkonto der „Sozialversicherung“ verbliebene Betrag „nach dem Recht“ vererbt werden (§ 6 Vorläufige Methode). Gesetzliche Grundlage bildet § 14 SVG („nach dem Recht“), der bestimmt, dass beim Tod des einzelnen Kontoinhabers der auf dem Individualkonto verbliebene Betrag an die Erben fällt. Bei der Rechtsnachfolge von Todes wegen gilt bei beweglichem Vermögen das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Erblassers im Zeitpunkt des Todes (§ 31 IPRG).⁸⁶ Eine letztwillige Verfügung (Errichtung, Änderung und Widerruf der Verfügung von Todes wegen) ist gültig, wenn sie dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Testators zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder des Todes, dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Testator zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder des Todes⁸⁷ besitzt, oder dem Recht des Ortes entspricht, an dem der Testator die letztwillige Verfügung vornimmt (§ 32 IPRG). Unklar ist, ob die Regelung auch auf Erbverträge und Schenkungen von Todes wegen anzuwenden ist.⁸⁸

⁸⁵ Die erforderlichen Mittel werden aus den Fonds der Grundaltersrentenversicherung gezahlt (§ 17 SVG).

⁸⁶ Am 28.10.2010 hat der Ständige Ausschuss des NVK der VR China das „Gesetz der VR China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Aussenberührung“ (IPRG) verabschiedet. Es ist gemäss seinem § 52 am 01.04.2011 in Kraft getreten (Pissler, 3).

⁸⁷ Dass auch hier auf die zwei Zeitpunkte (Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder des Todes) abgestellt wird, ergibt sich nicht aus dem Gesetzestext. Dies lässt sich aber den Ausführungen von Jin Huang und Rujiao Jiang entnehmen (Pissler, 27, Anm. 143). Vgl. Huang/Jiang, *Zhonghua Renmin Gongheguo shewai minshi guanxi falü shiyong fa fanyi yu fenxi* [Erläuterungen und Analysen zum Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Aussenberührung], Beijing 2011, 186.

⁸⁸ Pissler, 28.



C. Unfallversicherung (Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsversicherung)

Alle Unternehmer sind zum Abschluss einer Arbeitsunfallversicherung, d.h. zur Teilnahme an der staatlichen Unfallversicherung, für ihre Arbeitnehmer bzw. Angestellten verpflichtet (§ 33 SVG).⁸⁹ In der Arbeitsunfallversicherung sind nur die Unfälle während der Arbeitszeit und am Arbeitsplatz, Berufskrankheiten, Wegeunfälle und Tod während der Arbeitszeit und am Arbeitsplatz versichert (§§ 14, 15 der Arbeitsunfallversicherungsregeln von 2003).⁹⁰

1. Finanzierung

Die Arbeitsunfallversicherung funktioniert im Umlageverfahren.⁹¹ Die Prämien der Arbeitsunfallversicherung werden vom Einsatzbetrieb allein bezahlt, entsprechend der Lohnsumme seiner Beschäftigten und dem vom Sozialversicherungsorgan bestimmten konkret zu zahlenden Beitragssatz (§ 35 SVG). Nach dem Arbeitsunfallrisiko der verschiedenen Branchen werden vom Staat differenzierte Beitragssätze für die Branchen (Differentialquote, welche alle fünf Jahre angepasst wird) und gemäss der Situation der Unfallversicherungsbeitragsverwendung und der Unfallquote innerhalb jeder Branche die Beitragsstufen auf Unternehmensstufe (floatende Quote, die jedes Jahr entsprechend der Unfallrate des Unternehmens im vorangehenden Jahr angepasst wird) festgesetzt. Den konkret vom Einsatzbetrieb zu zahlenden Beitragssatz bestimmen die Sozialversicherungsorgane

⁸⁹ Xu, 132. Die am 27.04.2003 veröffentlichten „Regeln über die Arbeitsunfallversicherung“ des Staatsrats sind am 01.01.2004 in Kraft getreten (Liu, 145). Die Vorschriften über die Unfallversicherung vom 27.04.2003 wurden am 20.12.2010 revidiert (Darimont, Sozialversicherungsgesetz, 272). Vgl. Beschluss des Staatsrats über die Revision der „Unfallversicherungsregeln“ vom 08.12.2010, Amtsblatt des Staatsrats 2011, Nr. 1, 4ff. Einzelne Paragraphen wurden geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden ins Sozialversicherungsgesetz übernommen (Darimont, Sozialversicherungsgesetz, 272). Vgl. beispielsweise § 8 Abs. 2 der Unfallversicherungsregeln mit § 34 SVG.

⁹⁰ Liu, 146.

⁹¹ Liu, 145. Aus dem Unfallversicherungsfonds werden die Unfallversicherungsleistungen, die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der verletzten Arbeitnehmer sowie andere Kosten der Arbeitsunfallversicherung finanziert (§ 12 der Arbeitsunfallversicherungsregeln von 2003) (Liu, 146).

danach, in welchem Ausmass er den Arbeitsunfallversicherungsfonds beansprucht, nach der Häufigkeit von Arbeitsunfällen beim entsprechenden Einsatzbetrieb, dem Beitragssatz seiner Branche und der Beitragsstufe, in die er fällt. Die unterschiedlichen Beitragssätze für die Branchen und die Beitragsstufen innerhalb der Branchen werden von der Behörde des Staatsrats zur Verwaltung der Sozialversicherung bestimmt, dem Staatsrat gemeldet und sind von diesem zu genehmigen (vgl. Art. 34 SVG).⁹² Möglich ist sogar eine Beitragsrückerstattung von 5%-20%, und zwar für die Unternehmen, bei denen innerhalb des Versicherungsjahres keine Arbeitsunfälle aufgetreten sind oder deren Arbeitsunfälle unter dem Branchenwert liegen.⁹³ Gegenwärtig liegen die Beitragssätze bei 0,3%-2%⁹⁴ der gesamten Lohnsumme des Einsatzbetriebes (mit einem nationalen Durchschnitt von ca. 1%) und richten sich – neben dem Branchenrisiko – auch nach dem Ort des Einsatzbetriebes.⁹⁵

2. Leistungen

Bei Arbeitsunfall (gongshang) oder Berufskrankheit (zhiyebing) erhält der Expat eine Entschädigung (§ 36 SVG). Wenn der Einsatzbetrieb die Beiträge nicht entrichtet hat, hat dieser bei einem Arbeitsunfall die Leistungen der Arbeitsunfallversicherung zu bezahlen. Tut er dies nicht, hat der Arbeitsunfallversicherungsfonds die Leistungen voranzuzahlen (§ 41 SVG). Gleiches gilt, wenn ein Dritter den Arbeitsunfall verursacht hat und nicht zahlt. Diesfalls hat das Unfallversicherungsorgan voraus zu leisten und kann beim Dritten Regress nehmen (§ 42 SVG). Es werden die gesamten Kosten für die medizinische Behandlung und verschiedene Massnahmen zur Rehabilitation übernommen (vgl. §§ 29ff. der Arbeitsunfallversicherungsregeln von 2003): die Behandlungskosten während des gesetzlichen Behandlungsurlaubs, Heilbehandlungen, Abfindungen, Pflegegelder,

⁹² Liu, 145f. Das Ministerium für Personalwesen und soziale Sicherheit (ehemals Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit) ist für den Plan der Differentialquote und der floatenden Quote verantwortlich (vgl. § 9 der Arbeitsunfallversicherungsregeln von 2003) (Liu, 146).

⁹³ Souheur, 36.

⁹⁴ Gemäss Souheur, 36: 0,5%-2%; gemäss Livermore/Shira & Associates, 8 : 0,4%-3%. In Shanghai beträgt der Arbeitgeberbeitrag 0,5% (Swiss Chinese Chamber of Commerce, 6).

⁹⁵ Livermore/Shira & Associates, 8.



Massnahmen zur beruflichen Rehabilitation, Behindertenzuschüsse, Kosten für medizinische Hilfsgeräte,⁹⁶ Beihilfen zu den Kosten stationärer Behandlungen im Krankenhaus, Fahrtkosten, Verpflegung und Unterkunft in ganz China, zudem einmalige Abfindungen bei Kündigung des Arbeitsvertrages, wenn zuvor ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit diagnostiziert wurde (vgl. § 38 SVG).⁹⁷ Bei einer leichten Arbeitsunfähigkeit kann eine einmalige Entschädigung gewährt werden (§ 35 der Arbeitsunfallversicherungsregeln von 2003). Im Todesfall werden eine Hinterbliebenenrente (vgl. §§ 29ff. der Arbeitsunfallversicherungsregeln von 2003), eine Beihilfe zu den Begräbniskosten für die Hinterbliebenen und ein Trostgeld für unterhaltsberechtigte Angehörige ausgerichtet (§ 38 Ziff. 8 SVG). Wird jedoch eine berufsbedingte vollständige Arbeitsunfähigkeit festgestellt, die es dem Arbeitnehmer verunmöglicht, seinen Beruf auszuführen, ist frühzeitige Pensionierung mit lebenslanger Invalidenrente möglich (vgl. § 36 SVG). Die lebenslange Invalidenrente variiert je nach Stufe der Behinderung zwischen 75 und 90% des letzten individuellen Lohnes. Auch im Rentenalter erhält der Arbeitnehmer weiter eine Invalidenrente. Ist diese niedriger als die Altersrente, muss die Invalidenrente aus dem Arbeitsunfallversicherungsfonds bis zur Höhe der Altersrente aufgestockt werden (§ 31 der Arbeitsunfallversicherungsregeln von 2003; vgl. § 40 SVG hinsichtlich Leistung von Zulagen für Versehrte).⁹⁸

D. Grundkrankenversicherung

Um die lokalen Besonderheiten zu berücksichtigen, gewährt die Zentralregierung den Provinzen und Regionen bei der Umsetzung der Krankenversicherung mehr Freiraum als bei der Grundaltersrenten- und Arbeitslosenversicherung. Folgen davon sind jedoch Konfusionen hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verwaltung sowie eine Ungleichbehandlung der

⁹⁶ Liu, 146; Souheur, 36.

⁹⁷ Darimont, Sozialversicherungsgesetz, 272. Lohn und Sozialleistungen während der Behandlungszeit von Arbeitsverletzungen und die bei Beendigung oder Kündigung des Arbeitsvertrags geschuldete einmalige Beihilfe zur Arbeitsbeschaffung für Versehrte sind jedoch vom Arbeitgeber zu bezahlen (§ 39 Ziff. 1 und 3 SVG).

⁹⁸ Souheur, 36; Darimont, Sozialversicherungsrecht, 111; Liu, 146.



Versicherten in den einzelnen Provinzen und Regionen. Versichert sind lediglich die in einem Arbeitnehmerverhältnis stehenden Personen.⁹⁹

1. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge

Die Grundkrankenversicherung besteht aus einem Kombinationssystem von in der Regel von den Krankenversicherungsbehörden auf Stadt- und Bezirksebene verwalteten und überregional koordinierten Fonds und individuellen Konten. Die Finanzierung muss den chinesischen Staatsfinanzen und dem Leistungsvermögen der Unternehmen entsprechen, um die Krankenbehandlung der Arbeitnehmer zu sichern.¹⁰⁰

Finanziert wird die Grundkrankenversicherung durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (§ 23 SVG). Rentner zahlen keine Beiträge; haben diese jedoch die vom Staat bestimmte Zahl von Beitragsjahren noch nicht erreicht, so können sie für die fehlenden Jahre die Beiträge nachzahlen (§ 27 SVG). Der monatliche Beitragssatz der Arbeitgeber beträgt 6-12% der an die Arbeitnehmer bezahlten Lohnsumme des jeweiligen Einsatzbetriebes.¹⁰¹ Von diesen 6-12% fließen wiederum ca. 30% auf die individuellen Konten der Arbeitnehmer, während der Rest in einen allgemeinen Krankheitsfonds (Solidarfonds) akkumuliert wird. Der Beitragssatz für Arbeitnehmer liegt bei 2% ihres gesamten Lohnes. Diese 2% werden vollständig auf dem individuellen Konto verbucht.¹⁰² Das Kapital auf den individuellen Konten wird wie Dreijahres-Spareinlagen verzinst, wobei Kapital und Zinsen Eigentum des Arbeitnehmers sind und vererbt werden können (vgl. §§ 31f. IPRG). Eine Beitragsbemessungsgrenze gibt es auf nationaler Ebene indes nicht. Gemäss der wirtschaftlichen Entwicklung können die Beitragssätze für beide Parteien korrigiert werden. Um die lokalen Bedingungen zu berücksichtigen, werden sowohl die jeweilige Höhe der Beitragssätze als auch die exakte

⁹⁹ Darimont, Sozialversicherungsrecht, 98.

¹⁰⁰ Gao, 21.

¹⁰¹ Liu, 142; Livermore/Shira & Associates, 7. Vgl. Nr. 2 des Beschlusses des Staatsrats über die Errichtung eines Grundkrankenversicherungssystems für Arbeitnehmer in Städten und Gemeinden von 1998: Deckungsbereich und Beitragserhebung.

¹⁰² Xu, 132.



Aufteilung des Arbeitgeberbeitrags lokal festgelegt.¹⁰³ In einigen Städten wie beispielsweise Zhongshan ist der Arbeitgeberbeitrag viel tiefer als 7%, und der Arbeitnehmerbeitrag viel tiefer als 2%.¹⁰⁴

2. Leistungen

Die Leistungssätze der Grundkrankenversicherung für die Arbeitnehmer richten sich nach Bestimmungen des Staatsrates (§ 26 SVG; vgl. § 5 Abs. 1 Vorläufige Methode). Den Leistungsumfang bestimmt die jeweilige kommunale Verwaltung, indem sie Durchführungsrichtlinien über die versicherten Krankheiten, Zahlungen auf Medikamente und Kostenabrechnungsverfahren beschliesst.¹⁰⁵ Das Leistungsniveau der Grundkrankenversicherung hat der Entwicklung des Bruttosozialprodukts Chinas zu entsprechen.¹⁰⁶ Die durch den Grundkrankenversicherungsfonds zu tragenden Behandlungskosten werden direkt zwischen dem Sozialversicherungsorgan und der jeweiligen medizinischen Einrichtung oder Apotheke abgerechnet (§ 29 SVG).¹⁰⁷ Ist ein Dritter für die Zahlung der Behandlungskosten verantwortlich, sind die Behandlungskosten vom Krankenversicherungsfonds im Voraus zu zahlen, selbst wenn dieser Dritte nicht zu ermitteln ist. Der zuständigen Behörde steht dann Anspruch auf Regress gegenüber dem Dritten zu (vgl. § 30 Abs. 2 SVG).¹⁰⁸

Die Behandlungskosten, die 10% des durchschnittlichen lokalen Lohnes übersteigen (hauptsächlich für die Zahlung für stationäre und ambulante Behandlungen einiger schwer chronischer Krankheiten, Kosten für Krankenhausaufenthalte, d.h. kostenintensive Krankheiten), werden grösstenteils vom Solidarfonds übernommen, wobei aber der Leistungsempfänger einen gewissen Eigenanteil leisten muss, dessen Höhe regional

¹⁰³ Zajac, S. 19f.; Souheur, 37.

¹⁰⁴ Livermore/Shira & Associates, 7.

¹⁰⁵ Xu, 132.

¹⁰⁶ Gao, 21.

¹⁰⁷ Dieses direkte Abrechnungsverfahren soll auch zwischen den Provinzen angewandt werden (§ 29 SVG).

¹⁰⁸ Darimont, Sozialversicherungsgesetz, 272.



unterschiedlich sein darf. Die höchste Auszahlungsgrenze beträgt grundsätzlich ca. das Vierfache des Jahreslohnes. Behandlungen, die weniger als 10% dieses Lohnes kosten (Kosten für ambulante Behandlungen und Diagnosen), sind durch die individuellen Konten, die der Kapitalakkumulation dienen, oder vom Expat selbst zu tragen. Die höchste Auszahlungsgrenze übersteigende Krankenkosten können durch private Krankenversicherungen abgedeckt werden.¹⁰⁹ Der Expat hat somit für Krankenkosten, die das Vierfache des durchschnittlichen Vorjahreslohnes überschreiten, selbst aufzukommen.¹¹⁰ In verschiedenen Provinzen und regierungsunmittelbaren Städten wurden zusätzliche Beschränkungen eingeführt. In Peking beispielsweise muss der Expat bei einem Krankenhausaufenthalt, dessen Kosten über RMB 10'000 betragen, ein Fünftel dieser Kosten von seinem individuellen Konto bzw. aus eigener Tasche bezahlen.¹¹¹ Die niedrigen Leistungen der Krankenversicherung genügen für schwere Erkrankungen nicht.¹¹² Dienstleistungen (ärztliche Untersuchungen, Behandlungen und Krankenhausaufenthalte) sind nur in bestimmten Krankenhäusern und bei vorgegebenen Ärzten vorgesehen. Nicht durch die Grundkrankenversicherung übernommen werden Behandlungskosten, die aus den Mitteln der Arbeitsunfallversicherung bezahlt werden müssen (§ 30 Ziff. 1 SVG), Behandlungskosten ausserhalb der VR China (§ 30 Ziff. 4 SVG), Kosten für Schönheitsoperationen oder die Pflege durch private Krankenschwestern. Die von der Grundkrankenversicherung bezahlten Arzneien werden in einer Positivliste vom Staatsrat festgelegt. Die Grundkrankenversicherung trägt die Kosten für mechanische Apparate und Geräte, welche innere Körperfunktionen übernehmen, wie Herzschrittmacher, nicht dagegen Brillen, Zahnprothesen und Körperersatzstücke.¹¹³ Trotz der Listen über die zu erstattenden Medikamente und die zu

¹⁰⁹ Liu, 143. Vgl. Nr. 3 des Beschlusses des Staatsrats über die Errichtung eines Grundkrankenversicherungssystems für Arbeitnehmer in Städten und Gemeinden von 1998: Errichtung des Solidarfonds und individueller Konten.

¹¹⁰ Darimont, Sozialversicherungsrecht, 99.

¹¹¹ Zajac, 20f.

¹¹² Münzel, 280.

¹¹³ Darimont, Sozialversicherungsrecht, 100. Vgl. Anhang zu den „Ansichten über die Projektverwaltung zur Diagnoseerstellung bei der Grundkrankenversicherung von Arbeitnehmern in Städten und Gemeinden“ (Guanyu chengzhen zhigong jiben yiliao baoxian zhenliao xiangmu guanli de yijian) vom 30.06.1999.

erstattende Behandlung bleibt ein Spielraum über die Art der Behandlung und die Qualität der Medikamente, der von Laien nur schwer abzuschätzen ist. Zudem ist der gesamte Arzneimittelmarkt, der vornehmlich von den Krankenhäusern betrieben wird, übersteuert, da die Ärzte und die Krankenhäuser auf diese Weise ihr Gehalt bzw. ihr Budget aufbessern, was dem Patienten zum Nachteil gereicht.¹¹⁴

E. Mutterschaftsversicherung (Schwangerschaftsversicherung)

Die Mutterschaftsversicherung¹¹⁵ gehört als eigenständiger Versicherungszweig nicht zur Krankenversicherung.¹¹⁶ Träger der Mutterschaftsversicherung sind die Kommunen. Allerdings hat nicht jede Kommune eine Mutterschaftsversicherung eingerichtet. Diesfalls ist der Einsatzbetrieb verpflichtet, der Arbeitnehmerin die mit der Schwangerschaft und Geburt verbundenen Behandlungskosten vollständig zu erstatten.¹¹⁷

1. Finanzierung

Die Mutterschaftsversicherung wird nur durch den Einsatzbetrieb finanziert (§ 54 SVG). Der Arbeitgeberbeitrag liegt zwischen 0,5% und 1%, abhängig vom Ort (überhaupt kein Arbeitgeberbeitrag in Dongguan).¹¹⁸ Allerdings variiert der Beitragssatz von Region zu Region, da er von der lokalen Regierung (Stadt- oder Kreisregierung) festgelegt wird, um diesen an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Sie darf jedoch die Höchstgrenze (1% der Lohnsumme aller Arbeitnehmer des Regierungsgebiets) nicht überschreiten (§ 4 der Mutterschaftsrichtlinie von 1994).¹¹⁹ Durch die Arbeitgeberbeiträge wird ein Fonds zur

¹¹⁴ Darimont, Sozialversicherungsgesetz, 272.

¹¹⁵ Vgl. die „Vorläufigen Massnahmen über die Mutterschaftsversicherung von Angestellten und Arbeitern von Unternehmen“, in: Rechtsabteilung des nationalen Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit (Hg.), Sammlung der politischen Richtlinien und rechtlichen Bestimmungen für Arbeit und soziale Sicherheit, Beijing 1994, 513ff.

¹¹⁶ Souheur, 37.

¹¹⁷ Xu, 132.

¹¹⁸ Livermore/Shira & Associates, 8.

¹¹⁹ Bösch, 47; Liu, 146.



Mutterschaftsversicherung aufgebaut, der Arbeitnehmerinnen für die Zeit der Entbindung und des Wochenbettes einen wirtschaftlichen Ausgleich und die notwendige Gesundheitsfürsorge sichert.¹²⁰

2. Leistungen

Die Leistungen betreffen nur Schwangerschaft und Geburt. Leistungsempfänger sind die Arbeitnehmerinnen (Mütter) und nicht beschäftigte Ehegatten dieser Arbeitnehmerinnen. Bezahlt werden die medizinischen Kosten der Schwangerschaft, eine Schwangerschaftszulage und andere von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bestimmte Kosten (§ 54f. SVG), d.h. die Zuschüsse für Geburt und die Kosten der ärztlichen Behandlung bei Geburt und Stillperiode. Eine Schwangerschaftszulage erhalten können weibliche Beschäftigte bei Schwangerschaftsurlaub, alle Beschäftigten bei Urlaub wegen einer Operation zur Geburtenplanung und Arbeitnehmerinnen in anderen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bestimmten Fällen. Schwangerschaftszulagen werden nach dem vom Einsatzbetrieb im Vorjahr gezahlten durchschnittlichen Monatslohn berechnet und gezahlt (§ 56 SVG). Zu weiteren Leistungen gehören Lohnfortzahlungen während des maximal 90 Tage andauernden Mutterschaftsurlaubes (während der Zeit von Geburt und Wochenbett).¹²¹ Die Lohnfortzahlung soll in der Regel dem Durchschnittslohn des Vorjahres entsprechen (§ 5 der Mutterschaftsrichtlinie von 1994). In der Praxis wird jedoch teilweise bloss die Hälfte oder noch weniger gezahlt.¹²² Die Mutterschaftsversicherung gilt lediglich für verheiratete Frauen, die ihr erstes Kind gebären. Ledige Frauen und solche, die ihr zweites Kind gebären, haben demnach keinerlei Anrecht auf Leistungen der Mutterschaftsversicherung. Mittels der

¹²⁰ Gao, 23.

¹²¹ Die Lohnfortzahlung bezieht sich auf den Mutterschutz. Frauen erhalten gemäss Art. 62 des Arbeitsgesetzes von 1994 nach der Geburt eines Kindes einen Wöchnerinnenurlaub von mindestens 90 Tagen (Darimont, Sozialversicherungsrecht, 113).

¹²² Bösch, 47; Darimont, Sozialversicherungsrecht, 113.

Regelungen der Mutterschaftsversicherung soll die Befolgung der Ein-Kind-Politik erreicht werden.¹²³

F. Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung basiert auf der vom Staatsrat im Jahr 1999 erlassenen „Staatsbefehl Nr. 258 bzgl. der Arbeitslosenversicherung“¹²⁴, gemäss welchem Arbeiter und Angestellte in städtischen Betrieben arbeitslosenversicherungspflichtig sind, d.h. verpflichtet, in die Arbeitslosenversicherung einzuzahlen.¹²⁵ Neu sind gemäss § 97 SVG und § 3 Vorläufige Methode auch sämtliche ausländischen Arbeitnehmer der Arbeitslosenversicherung unterstellt. Sicherung der Grundlebensbedürfnisse des Arbeitslosen und Förderung einer Wiederbeschäftigung sind die zwei wichtigsten Funktionen der Arbeitslosenversicherung.¹²⁶

1. Finanzierung und Beiträge

Finanziert wird die Arbeitslosenversicherung durch Zahlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie durch Zinserträge, Haushaltsmittel der Lokalregierungen, staatliche Subventionen¹²⁷ und sog. andere rechtmässig in die Arbeitslosenversicherungsfonds aufgenommene Gelder (vgl. § 44 SVG).¹²⁸ Die Höhe der Beiträge beträgt zurzeit für

¹²³ Xu, 132.

¹²⁴ Vgl. Amtsblatt des Staatsrates 1999, 69ff. Die „Regeln über die Arbeitslosenversicherung“ vom 22.01.1999 sind abgedruckt in: Darimont, Sozialversicherungsrecht, 220-225. Ebenfalls unter: <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/990122b.htm> („Arbeitslosenversicherungsregeln“, Stand 22.01.1999). Es handelt sich um zwei verschiedene deutsche Übersetzungen.

¹²⁵ Xu, 132. Staatliche Betriebe in Städten umfassen sowohl die dem Staat gehörenden Unternehmen als auch zivilrechtlich ausgestaltete chinesische Kapitalgesellschaften und Gesellschaften mit ausländischem Kapital (Foreign Investment Enterprises) (Xu, 132).

¹²⁶ Souheur, 34. Vgl. Arbeitslosenversicherungsregeln, 1999, § 1.

¹²⁷ Die staatlichen finanziellen Zuschüsse werden für den Fall gewährt, dass die Einnahmen die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung nicht decken (Gao, 22).

¹²⁸ Es handelt sich um verschiedene Fonds (Souheur, 34). Vgl. Arbeitslosenversicherungsregeln, 1999, § 5 Abs. 1.



Arbeitgeber 2% der monatlichen Bruttogesamtlohnsumme des Einsatzbetriebes (manchmal jedoch 1% und nur 0,4% in Shenzhen) und für Arbeitnehmer gewöhnlich 1% ihres individuellen Nettolohns (jedoch nicht zutreffend für einige Städte wie Shenzhen und Zhongshan).¹²⁹ Diese Beitragssätze sind indes nicht vollkommen starr, es existiert auf nationaler Ebene keine Beitragsbemessungsgrenze. Bei einer grösseren Veränderung der regionalen Arbeitslosigkeit können die Regierungen auf Provinzebene in Abstimmung mit der jeweiligen Provinzregierung und mit Erlaubnis des Staatsrats den Prozentsatz des Arbeitslosenversicherungsbeitrags in ihrem Verwaltungsgebiet korrigieren.¹³⁰

2. Leistungen

Im Zusammenhang mit der Frage der Inanspruchnahme von Leistungen¹³¹ der Arbeitslosenversicherung besteht das Problem, dass mit der Beendigung des Arbeitsvertrages die Arbeits- und damit auch die Aufenthaltsgenehmigung erlöschen. Es gibt demzufolge kein Bleiberecht nach Arbeitsplatzverlust.¹³² Der Expat erhält somit keine Leistungen der chinesischen Arbeitslosenversicherung.

G. Bezug von chinesischen Rentenleistungen

Erhält der ehemalige Expat Leistungen einer chinesischen Sozialversicherung und hat er seinen Wohnsitz in der Schweiz, so muss er mindestens jährlich dem für die Zahlung seiner Leistungen verantwortlichen Sozialversicherungsorgan einen durch die chinesische Botschaft oder das chinesische Konsulat in der Schweiz ausgestellten Existenznachweis oder einen Existenznachweis vorlegen, der vom zuständigen Organ in der Schweiz beglaubigt und legalisiert und von der chinesischen Botschaft oder vom chinesischen Konsulat legalisiert wurde (vgl. § 7 Abs. 1 Vorläufige Methode). Wenn der Leistungsbezüger legal in die VR

¹²⁹ Vgl. Arbeitslosenversicherungsregeln, 1999, § 6; Zhang, Sozialwesen in China, Hamburg 2005, 180.

¹³⁰ Darimont, Sozialversicherungsrecht, 80; Livermore/Shira & Associates, 8. Vgl. Arbeitslosenversicherungsregeln, 1999, § 9.

¹³¹ Vgl. §§ 45-52 SVG.

¹³² Dalichow/Xu/Neuer, 5.



China einreist, kann er selbst dem Sozialversicherungsorgan seinen Lebenszustand nachweisen, ohne Existenznachweis der chinesischen Botschaft oder des chinesischen Konsulats in der Schweiz (vgl. § 7 Abs. 2 Vorläufige Methode). Allerdings steht dem Leistungsbezüger kein Beschwerderecht (sozialversicherungsrechtlicher Verwaltungswiderspruch) betreffend Leistungsauszahlung zu, da die Geltendmachung dieses in § 83 Abs. 1 und 2 SVG statuierten Beschwerderechts das chinesische Bürgerrecht¹³³ voraussetzt, weshalb es nicht in die „Vorläufige Methode zur Sozialversicherung der im chinesischen Gebiet beschäftigten Ausländer“ aufgenommen wurde.¹³⁴

Obwohl der Leistungsbezüger in der Schweiz ansässig ist, werden zudem die chinesischen Sozialversicherungsleistungen in der VR China besteuert, da das DBA China¹³⁵ keine OECD-MA 21¹³⁶ entsprechende Generalklausel enthält.¹³⁷ Immerhin werden diese Einkünfte in der Schweiz von der Besteuerung ausgenommen. Allerdings kann die Schweiz bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen des Rentenbezügers den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären (Art. 23 Ziff. 2.a DBA China).

¹³³ Unter dem Begriff „Einzelpersonen“ der §§ 82 Abs. 1 und 83 Abs. 1 und 2 SVG sind nur chinesische Bürger zu verstehen.

¹³⁴ Cheng, 299. Vgl. das Verwaltungswiderspruchsgesetz der V.R. China.

¹³⁵ in Kraft seit 27.09.1991.

¹³⁶ OECD-MA 21 sieht Besteuerung nur im Ansässigkeitsstaat des Empfängers vor (Locher, 467).

¹³⁷ Locher, 467f.



IV. Doppelversicherung des schweizerischen Expats mangels eines Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und der VR China

A. Weiterführung der Unterstellung unter die AHV/IV

Grundsätzlich untersteht der Arbeitnehmer, der von seinem Arbeitgeber für bestimmte oder unbestimmte Zeit im Ausland beschäftigt wird, nicht mehr automatisch der AHV/IV.¹³⁸ Da es zwischen der Schweiz und der VR China kein Sozialversicherungsabkommen gibt, hat der Expat – ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit – die Möglichkeit, in der AHV/IV/EO weiterversichert zu bleiben.¹³⁹ Die Unterstellung gemäss Art. 1a Abs. 3 lit. a und Abs. 4 lit. c AHVG beginnt und endet im Moment, in welchem die Tatbestandselemente erfüllt bzw. nicht mehr gegeben sind (Art. 1a AHVG).¹⁴⁰

1. Mit Weiterführungserklärung

Der Expat kann unter folgenden kumulativen Voraussetzungen die AHV/IV weiterführen (Art. 1a Abs. 3 lit. a AHVG i.V.m. Art. 5-5c AHVV; Art. 1b IVG):

- Lohnauszahlung durch Arbeitgeber in der Schweiz;¹⁴¹
- unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit im Ausland ununterbrochene Versicherung in der schweizerischen AHV während mindestens 5 vorausgehenden Jahren (Anrechnung von Versicherungszeiten in der EU/EFTA) (Art. 5 AHVV);
- Einwilligung des Arbeitgebers.¹⁴²

¹³⁸ Bollier, Leitfaden, 151f.

¹³⁹ Ackermann, 95.

¹⁴⁰ Riemer-Kafka, 101.

¹⁴¹ Es muss sich um eine wirtschaftlich messbare Tätigkeit handeln (Bollier, Leitfaden, 95).

¹⁴² Vgl. auch AHV-Merkblatt 10.01 „Arbeitnehmende im Ausland und ihre Angehörigen“, Stand 01.04.2012.

Falls der Expat innert 6 Monate ab Erwerbsaufnahme in der VR China zusammen mit seinem Arbeitgeber der für diesen zuständigen AHV-Ausgleichskasse den von beiden unterschriebenen schriftlichen Antrag einreicht (Art. 5a AHVV),¹⁴³ läuft die Versicherung ohne Unterbruch weiter (Art. 5b Abs. 1 AHVV), wenn die Voraussetzungen von Art. 5 AHVV erfüllt sind. Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden (Art. 5b Abs. 2 AHVV).¹⁴⁴ Wenn der Expat den Antrag an die AHV-Ausgleichskasse zwar unterschrieben hat, dieser jedoch noch nicht abgeschickt worden ist, kann der Expat dennoch unterstellt werden.¹⁴⁵

2. Mit Beitrittserklärung

Die AHV-/IV-rechtlichen Wirkungen der Entsendung (vgl. Art. 1a Abs. 3 lit. a AHVG i.V.m. Art. 5-5c AHVV; Art. 1b IVG) erstrecken sich nicht auf die den entsandten Arbeitnehmer begleitenden Familienangehörigen, d.h. den nichterwerbstätigen Ehemann und die nichterwerbstätige Ehegattin bzw. den nichterwerbstätigen eingetragenen Partner und die nichterwerbstätige eingetragene Partnerin (PartG) sowie deren Kinder. Diese verlieren in der Regel den Versicherungsschutz mit Aufgabe ihres Schweizer Wohnsitzes.¹⁴⁶ Sie können indes der AHV gemäss Art. 1a Abs. 4 lit. c AHVG i.V.m. Art. 1b IVG beitreten (Art. 5j-k AHVV). Die Versicherung läuft ohne Unterbruch weiter, sofern die Beitrittserklärung innerhalb von 6 Monaten ab der Abreise in die VR China eingereicht wird (Art. 5j Abs. 1 AHVV), und zwar mittels Einschreiben an die AHV-Ausgleichskasse, wo die AHV-Beiträge für sie abgerechnet werden. Nach der Beitrittserklärung sind sie versichert und von der Beitragspflicht befreit, sofern der Expat pro Kalenderjahr aus Erwerbstätigkeit mindestens CHF 950 AHV/IV/EO-Beiträge entrichtet. Ist der Expat, d.h. mindestens ein Elternteil, in der AHV versichert, können die Kinder allfällige Kinder- oder Waisenrenten der AHV/IV erhalten und in der

¹⁴³ Riemer-Kafka, 89.

¹⁴⁴ Bei der sechsmonatigen Frist zur Einreichung der Weiterführungserklärung handelt es sich um eine absolute Verwirkungsfrist. Bei einem Arbeitgeberwechsel muss der neue Arbeitgeber ein neues Gesuch stellen (Riemer-Kafka, 89). Zum Versicherungsende: Art. 5c AHVV.

¹⁴⁵ gemäss Auskunft von Frau Gertrud E. Bollier, gebo Sozialversicherungen AG.

¹⁴⁶ Moser, 28, Anm. 4; Bollier, Leitfaden, 101.



Regel, wo erforderlich, auch IV-Leistungen für Minderjährige erhalten. Sie erhalten demzufolge Leistungen, ohne selbst versichert zu sein. Selbst versichert ist das Kind, solange es den Wohnsitz und Aufenthalt im Ausland hat, nur, wenn es der freiwilligen Versicherung gemäss Art. 2 AHVG beigetreten ist.¹⁴⁷ Wird die Beitrittserklärung später eingereicht, beginnt die Versicherung am ersten Tag des der Beitrittserklärung folgenden Monats (Art. 5j Abs. 2 AHVV).

B. Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV)

1. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge

Der Beitragssatz beträgt für den schweizerischen Arbeitgeber und den Expat je 4,2% des Erwerbseinkommens¹⁴⁸ (Art. 5 Abs. 1, Art. 13 AHVG). Der Arbeitgeber hat zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten, welche je nach Ausgleichskasse unterschiedlich hoch ausfallen.¹⁴⁹ Die AHV-Beiträge der nichterwerbstätigen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner werden unter Berücksichtigung ihrer allfälliger Renteneinkommen und ihres Vermögens festgesetzt (Art. 28 AHVV).

Wird die Entlohnung zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und dem ausländischen Einsatzbetrieb aufgeteilt, muss jener die Gesamtheit der AHV/IV-Beiträge auf dem Gesamtlohn entrichten,¹⁵⁰ d.h. der gesamte Lohn muss in der Schweiz abgerechnet werden.¹⁵¹

¹⁴⁷ Bollier, Leitfaden, 102f.

¹⁴⁸ Es handelt sich um den sog. massgebenden Lohn (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Unkosten (Art. 9 AHVV), Sozialleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 8ter AHVV) und Lohnzulagen (dazu im Einzelnen Art. 7 AHVV) werden ausgeschieden. Allerdings entfällt bei Leistungen aus Wohlfahrtsfonds die AHV-Beitragspflicht nicht schon deshalb, weil der Wohlfahrtsfonds nicht Arbeitgeber ist (BGE 137 V 321) (Kieser, 15).

¹⁴⁹ Kieser, 88.

¹⁵⁰ Riemer-Kafka, 89.

¹⁵¹ Bollier, Barrieren, 63.



2. Leistungen

Die AHV gewährt Altersrenten¹⁵² bzw. Hinterlassenenrenten.¹⁵³ In der AHV ist eine einjährige Mindestbeitragsdauer gefordert (vgl. Art. 29 Abs. 1 AHVG).¹⁵⁴

a) Altersleistungen

Die AHV-Altersrenten werden bei Vollendung des 65. (Männer) bzw. 64. (Frauen) Altersjahres ausgerichtet (Art. 21 Abs. 1 AHVG). Die Rente kann während höchstens 2 Jahren vorbezogen werden (mit einer nach bestimmten Grundsätzen festgelegten Rentenkürzung, wobei aber gleichzeitig Ergänzungsleistungen bezogen werden können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind). Aufgeschoben werden kann die Rente um maximal 5 Jahre (mit Erhöhung der aufgeschobenen Altersrente um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistung).¹⁵⁵ An AHV-Altersrentner mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz werden Hilfsmittel (Hörgeräte oder Rollstühle) abgegeben oder ein Kostenbeitrag gewährt (vgl. Art. 43ter AHVG).¹⁵⁶

b) Hinterlassenenleistungen

Hinterlassenenrenten werden an Witwen, an Witwer sowie an Waisen gewährt (Art. 25 AHVG). Als Witwe oder Witwer gilt unter engen Voraussetzungen auch der geschiedene Ehegatte (Art. 24a AHVG). Der Konkubinatspartner gilt in keinem Fall als anspruchsberechtigt (dazu BGE 125 V 215).¹⁵⁷ Für Witwer gelten strengere Voraussetzungen

¹⁵² Der Betrag der Hilflosenentschädigung wird unter Berücksichtigung des Mindestbetrags der Altersrente festgesetzt. Eine leichte Hilflosigkeit, d.h. eine Einschränkung in mindestens zwei Lebensbereichen, genügt (vgl. Art. 43bis Abs. 3 AHVG) (Kieser, 17).

¹⁵³ Zur Rentenberechnung: Art. 38-40 AHVG.

¹⁵⁴ Kieser, 23.

¹⁵⁵ Kieser, 134.

¹⁵⁶ Kieser, 18.

¹⁵⁷ Kieser, 17.



als für Witwen (Art. 23, 24 Abs. 2 AHVG). Bei eingetragenen Partnerschaften erfolgt gestützt auf Art. 13a ATSG eine Gleichstellung mit dem Witwer. Für Waisen gilt grundsätzlich eine Beschränkung des Anspruchs bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes. Wenn das Kind sich in diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung befindet, wird die Waisenrente weiterhin ausgerichtet, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.¹⁵⁸

C. Invalidenversicherung (IV)

1. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge

Der Beitragssatz vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beträgt für den schweizerischen Arbeitgeber und den Expat je 0,7% (Art. 2f. IVG).

2. Leistungen

Leistungen der IV sind Taggelder, Renten und Hilflosenentschädigungen (Art. 42 IVG). Der Anspruch auf IV-Taggelder besteht während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (dazu Art. 12-14a, 22-25 IVG). Das Taggeld beträgt 80% des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens; für Kinder kommen zusätzliche Beträge (Kindergeld) hinzu (Art. 23 und Art. 23bis IVG).¹⁵⁹ Kein Anspruch auf IV-Taggelder steht denjenigen Personen zu, welche vor Eintritt der Invalidität keine Erwerbstätigkeit ausübten. Führen die (zumutbaren) Eingliederungsmassnahmen nicht zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (keine Eingliederung möglich), werden IV-Renten ausgerichtet, wenn die betreffende Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen und nach Ablauf dieses

¹⁵⁸ Kieser, 137. Zum Ausbildungsbegriff: In der AHV wird die Ausbildung durch Art. 49bis AHVV umschrieben. Grosse Bedeutung hat die Frage nach dem Vorliegen einer Ausbildung ferner bei den Familienzulagen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG) (Kieser, 137).

¹⁵⁹ Vorausgesetzt wird eine mindestens 50%-ige Arbeitsunfähigkeit; zudem muss die betreffende Person an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen durch die Eingliederungsmassnahme gehindert werden, einer Arbeit nachzugehen (vgl. Art. 22 Abs. 1 IVG). Wenn vor der Eingliederung durch die IV ein Taggeld der Unfallversicherung bezogen wurde, richtet die IV ein Taggeld in mindestens der gleichen Höhe aus (vgl. Art. 24 Abs. 4 IVG) (Kieser, 130f.).



Jahres zu mindestens 40% invalid ist (Art. 28 Abs. 1 IVG). Je nach Massgabe des Invaliditätsgrads können unterschiedliche Renten beansprucht werden: bei 40% eine Viertelrente, bei mindestens 50% eine halbe Rente, bei mindestens 60% eine Dreiviertelrente und ab mindestens 70% eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). Frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs bei der IV-Stelle wird die Rente gewährt (Art. 29 Abs. 1 IVG). Die Rente endet mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (Alter 64 für Frauen bzw. Alter 65 für Männer); in diesem Zeitpunkt erfolgt eine Ablösung durch eine AHV-Altersrente.¹⁶⁰ Die Invalidenrente wird nach den für die AHV-Rente geltenden Grundsätzen berechnet. Kinder, denen im Falle des Todes der invaliden Person eine Waisenrente der AHV gewährt würde, erhalten eine IV-Kinderrente (Art. 35 IVG). In der IV ist allerdings eine dreijährige Mindestbeitragsdauer zu erfüllen, während in der AHV eine einjährige Mindestbeitragsdauer genügt (Art. 36 IVG; Art. 29 Abs. 1 AHVG).

D. Unfallversicherung (UV)

Der Expat bleibt in der schweizerischen Unfallversicherung versichert (Art. 4 UVV).¹⁶¹ Voraussetzung ist, dass er unmittelbar vor seiner Entsendung ins Ausland obligatorisch versichert war. Die Versicherungsunterstellung dauert 2 Jahre weiter. Auf Gesuch hin kann sie bis auf insgesamt maximal 6 Jahre verlängert werden (Art. 2 Abs. 1 UVG und Art. 4 UVV).¹⁶² Der Arbeitgeber hat den Unfallversicherer über den vorübergehenden Auslandeinsatz zu informieren.¹⁶³

Versichert ist der Expat gegen Nichtberufsunfälle, Berufsunfälle¹⁶⁴ und Berufskrankheiten¹⁶⁵ (vgl. Art. 1a UVG).¹⁶⁶ Für die Versicherungsunterstellung ist kein bestimmtes

¹⁶⁰ Kieser, 139.

¹⁶¹ Riemer-Kafka, 97.

¹⁶² Scartazzini/Hürzeler, 463.

¹⁶³ Bollier, Barrieren, 64.

¹⁶⁴ Ein Unfall liegt vor, wenn eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper erfolgt, wobei dies eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).



Mindesteinkommen vorausgesetzt. Nichtberufsunfälle sind indes nur bei Personen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden (bei einem einzelnen Arbeitgeber) versichert (Art. 13 Abs. 1 UVV), so dass diese die Unfaldeckung bei der Krankenpflegeversicherung sistieren können (Art. 8 KVG).¹⁶⁷

1. Finanzierung

Das Finanzierungsverfahren ist nach den einzelnen Leistungsarten unterschiedlich ausgestaltet (Art. 90 UVG): kurzfristige Leistungen (Taggelder, Kosten für Heilbehandlungen) im Umlageverfahren, langfristige Leistungen (Renten) im Kapitaldeckungsverfahren und Teuerungszulagen aus Zinsüberschüssen im Umlageverfahren. Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich mittels Prämien in Promillen des versicherten Verdienstes, die vom Lohn abgezogen werden.¹⁶⁸ Die Prämien für die obligatorische Versicherung gegen Berufsunfälle (Betriebsunfälle) und Berufskrankheiten gehen zulasten des Arbeitgebers in der Schweiz (Art. 91 Abs. 1 UVG),¹⁶⁹ Prämien für die obligatorische Versicherung gegen Nichtberufsunfälle (Nichtbetriebsunfälle) zulasten des Expats (Art. 91 Abs. 2 UVG). Die Höhe der Prämien der Versicherung von Nichtberufsunfällen hängt vom jeweiligen Unfallversicherer ab. Je nach Ausgestaltung des Arbeitsvertrages gehen auch die Prämien an die Versicherung von Nichtberufsunfällen zu Lasten des Arbeitgebers in der Schweiz.¹⁷⁰

¹⁶⁵ Nicht immer fällt die Abgrenzung der Berufskrankheit (zu Lasten der obligatorischen Unfallversicherung) von sonstigen Krankheiten (zu Lasten der Krankenpflegeversicherung) leicht (vgl. Art. 9 Abs. 2 UVG) (Kieser, 49).

¹⁶⁶ Geiser/Müller, 383.

¹⁶⁷ Kieser, 48.

¹⁶⁸ Geiser/Müller, 383.

¹⁶⁹ Prämien für freiwillige Versicherungen gehen in der Regel dagegen zulasten der freiwilligen Versicherten (Geiser/Müller, 384).

¹⁷⁰ Kieser, 88.



2. Leistungen

Die obligatorische Unfallversicherung gewährt Geld- und Sachleistungen bei Unfällen sowie bei Berufskrankheiten.¹⁷¹ Bis auf die die Hinterlassenenrente ist die Regelung zivilstandsunabhängig.¹⁷² Zu den Sachleistungen der obligatorischen Unfallversicherung gehören Deckung der Heilbehandlung (entsprechend der obligatorischen Krankenpflegeversicherung; Art. 10 UVG); Vergütung von Hilfsmitteln (Art. 11 UVG); Deckung von Sachschäden (Art. 12 UVG); Übernahme von Leichentransport- und Bestattungskosten (Art. 14 UVG).¹⁷³ Die in der VR China anfallenden Kosten müssen allerdings nicht voll übernommen werden. Die Leistungen werden nur im doppelten Umfang wie die nach Tarned übernommen (Art. 17 UVV),¹⁷⁴ d.h. es wird der versicherten Person höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, der durch die Behandlung in der Schweiz zu bezahlen gewesen wäre. Vergütet werden die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten und die medizinisch notwendigen Reise- und Transportkosten (Art. 13 UVG), wobei diese insgesamt auf CHF 25'200 pro Jahr begrenzt sind.¹⁷⁵

Basis der Geldleistungen ist der versicherte Verdienst, d.h. der vor dem Unfallereignis erzielte Verdienst (Art. 15 UVG), welcher auf CHF 126'000 begrenzt ist (Art. 22 Abs. 1 UVV). Im versicherten Verdienst eingeschlossen sind beispielsweise Familienzulagen (Art. 22 Abs. 2 UVV). Abgestellt wird auf den letzten vor dem Unfall bezogenen Lohn (Art. 22-24 UVV). Bei unfallbedingter voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit werden Taggelder¹⁷⁶ in der Heilungsphase gewährt (Art. 16 Abs. 1 UVG). Das Taggeld beträgt 80% des versicherten

¹⁷¹ Kieser, 48.

¹⁷² Geiser/Müller, 384.

¹⁷³ Kieser, 50.

¹⁷⁴ Riemer-Kafka, 142.

¹⁷⁵ Bollier, Leitfaden, 112.

¹⁷⁶ Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Unfalls kann bei Nichtberufsunfällen – abweichend von Art. 21 Abs. 1 ATSG – eine Kürzung der Taggelder (während der ersten 2 Jahre) erfolgen (Art. 37 Abs. 2 UVG). Bei aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnissen (etwa bei Automobilrennen) können sämtliche Leistungen verweigert oder Geldleistungen gekürzt werden (Art. 39 UVG).

Verdienstes (Art. 17 Abs. 1 UVG).¹⁷⁷ Renten werden bei Eintritt einer (unfallbedingten) Invalidität oder bei Tod durch Unfall der versicherten Person erbracht (Art. 18 bzw. 28 UVG).¹⁷⁸ Berücksichtigt wird in der obligatorischen Unfallversicherung nur die unfallbedingte Invalidität. Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht bei mindestens 10%-iger Invalidität (Art. 18 Abs. 1 UVG). Bei Vollinvalidität beträgt die Invalidenrente 80% des versicherten Verdienstes (Art. 20 Abs. 1 UVG). Bei Teilinvalidität wird dieser Ansatz entsprechend gekürzt.¹⁷⁹ Die Invalidenrente wird grundsätzlich auch nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausgerichtet. Sie wird allerdings mit IV und AHV (Art. 20 UVG) und der Einrichtung gemäss BVG koordiniert, um eine Ü berversicherung zu vermeiden.¹⁸⁰ Wenn Renten der Unfallversicherung zu Renten der AHV bzw. der IV hinzutreten, wird eine Komplementärrente gewährt, welche bis zur Ü berentschädigungsgrenze von 90% des versicherten Einkommens ausgerichtet wird (Art. 20 Abs. 2 bzw. 31 Abs. 4 UVG). Dem überlebenden Ehegatten sowie den Kindern des verstorbenen Versicherten stehen Hinterlassenenrenten zu (Art. 29, 30 UVG). Das UVG limitiert im Todesfall seine Leistungen auf 70% des versicherten Verdienstes (Art. 31 Abs. 1 UVG).¹⁸¹

E. Berufliche Vorsorge

1. BVG-Unterstellung

Führt der Expat die AHV gemäss Art. 1a Abs. 3 AHVG weiter,¹⁸² so ist er auch dem BVG-Obligatorium unterstellt (Art. 5 Abs. 1 BVG).¹⁸³ BVG-versichert ist der massgebende Lohn

¹⁷⁷ Zu Entstehung und Ende des Taggeldanspruchs: Art. 16 Abs. 2 UVG.

¹⁷⁸ Die Invalidenrente der Unfallversicherung setzt ein, sobald von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustands mehr erwartet werden kann (Art. 19 Abs. 1 UVG), im Unterschied zur IV, welche nach einer fest bemessenen Wartezeit von 12 Monaten eine Leistung erbringt (Art. 29 IVG).

¹⁷⁹ Kieser, 52, 140.

¹⁸⁰ Geiser/Müller, 384.

¹⁸¹ Zu Integritäts- und Hilfflosenentschädigung: Art. 24-27 UVG.

¹⁸² Zu den Voraussetzungen der AHV-Weiterführung gemäss Art. 1a Abs. 3 AHVG: Art. 5 AHVV.

¹⁸³ Stauffer, 221.

nach AHVG.¹⁸⁴ Der allgemein in der beruflichen Vorsorge versicherbare Lohn darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen (vgl. Art. 1 Abs. 2 BVG [Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1 BVG/Art. 89bis Abs. 6 Ziff. 1 ZGB]).¹⁸⁵ Erforderlich ist, dass der Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber einen bestimmten Mindestlohn (Eintrittsschwelle) erzielt, welcher derzeit jährlich CHF 20'880 beträgt (Art. 7 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 5 BVV2; vgl. Art. 2 Abs. 2 BVG). Hinzu kommt, dass in der obligatorischen Versicherung lediglich ein bestimmter Höchstansatz des Jahreslohnes versichert wird, der koordinierte Lohn gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG, der durch einen Grenzbetrag nach oben limitiert ist (Art. 5 BVV2).¹⁸⁶

Eine Entsendung dauert zwar meist zwischen 6 und 12 Monaten. Kurzfristig entsandt werden jedoch häufig Arbeitnehmer, welche bei der Durchführung eines Projektes mitarbeiten müssen oder auf einer Montage- oder Baustelle tätig sind.¹⁸⁷ In der chinesischen Sozialversicherung sind sie nicht versichert, da die Unterstellung erst nach einer Frist von mehr als 6 Monaten ab dem ersten Tag der Erwerbsaufnahme in der VR China beginnt.¹⁸⁸ Ist das Arbeitsverhältnis auf max. 3 Monate befristet (inkl. Probezeit),¹⁸⁹ ist der Arbeitnehmer von der BVG-

¹⁸⁴ Scartazzini/Hürzeler, 279. Die Vorsorgeeinrichtungen können indes in ihren Reglementen – zur administrativen Vereinfachung – bei bestimmten Sachverhalten vom massgebenden AHV-Lohn abweichen (Scartazzini/Hürzeler, 279).

¹⁸⁵ Schneider, Art. 1 BVG, 101.

¹⁸⁶ Ermittelt wird der koordinierte Lohn durch Reduktion des tatsächlichen Lohns um den sog. Koordinationsabzug, und zwar bis zur Höhe des oberen Grenzbetrages. Der Koordinationsabzug entspricht sieben Achtel der maximalen jährlichen AHV-Altersrente und beträgt derzeit CHF 24'360. In Art. 8 Abs. 2 BVG wird ein minimaler koordinierter Lohn von derzeit CHF 3'480 im Jahr vorgeschrieben. Liegt der tatsächliche koordinierte Lohn darunter, so muss er in jedem Fall auf diesen Betrag aufgerundet werden. Der obere Grenzbetrag entspricht dem Dreifachen der maximalen jährlichen AHV-Altersrente, zurzeit CHF 83'520. Darüber hinausgehende Lohnanteile können in der weitergehenden beruflichen Vorsorge abgedeckt werden (reglementarisch versicherbarer Lohn), allerdings beschränkt auf die zehnfache Höhe des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG, d.h. derzeit CHF 835'200 (Art. 79c BVG).

¹⁸⁷ Ruch, 61f.; Roeder, 26f.

¹⁸⁸ Wignjosaputro, S. 10.

¹⁸⁹ Die Befristung ergibt sich entweder aus dem Gesetz, durch Parteivereinbarung, indem die Parteien eine bestimmte Zeitdauer des Arbeitsverhältnisses oder einen Endtermin festlegen, oder aus dem Zweck der Anstellung. Ob ein Arbeitsverhältnis von mehr oder weniger als drei Monaten vorliegt, sind nicht die geleisteten Arbeitstage massgebend,

Unterstellung ausgenommen (Art. 1j Abs. 1 lit. b und 1k BVV2).¹⁹⁰ Führt dieser Arbeitnehmer gemäss Art. 1a Abs. 3 lit. a AHVG i.V.m. Art. 5ff. AHVV die AHV freiwillig weiter, kann er sich freiwillig im BVG versichern (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 BVG).¹⁹¹ Will er sich freiwillig versichern lassen, muss er dies der Auffangeinrichtung oder einer anderen zuständigen Vorsorgeeinrichtung beantragen (Art. 28 BVV2; vgl. Art. 60 Abs. 2 lit. c BVG). Die Bestimmungen über die obligatorische Versicherung, insbesondere die in Art. 8 BVG festgesetzten Einkommensgrenzen, gelten sinngemäss für die freiwillige Versicherung (Art. 4 Abs. 2 BVG).

2. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge

Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge erfolgt ausschliesslich über Beiträge des Expats und des Arbeitgebers in der Schweiz (sowie durch die entsprechenden Erträge).¹⁹² Im Obligatoriumsbereich werden nach Altersjahr abgestufte Gutschriften in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet (Art. 16 BVG; vgl. Art. 7 Abs.1, Art. 66 Abs. 1 BVG).

3. Leistungen

Der auf dem Altersguthaben zu gewährende Mindestzins (dazu Art. 12 BVV2),¹⁹³ trägt zur Leistungsberechnung bei.¹⁹⁴

a) Altersleistungen

Die Altersleistungen der beruflichen Vorsorge werden nach Zurücklegung des 64. bzw. 65. Altersjahres ausgerichtet (Art. 13 BVG, Ü bergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision, lit. e).

sondern die Kalendertage, -wochen oder -monate, für welche das Arbeitsverhältnis eingegangen worden ist (Vetter-Schreiber, 299).

¹⁹⁰ Riemer-Kafka, 92f.; Vetter-Schreiber, 298f.

¹⁹¹ Gächter/Geckeler Hunziker, 175.

¹⁹² Kieser, 33.

¹⁹³ Dessen Festlegung obliegt dem Bundesrat, der dabei diverse Kriterien zu berücksichtigen hat (Kieser, 34).

¹⁹⁴ Kieser, 34.



Das Altersguthaben¹⁹⁵ des Expat wird mit einem bestimmten Mindestumwandlungssatz in eine Jahresrente umgelegt. Dieser beträgt prinzipiell 6,8% (Art. 14 Abs. 2 BVG).¹⁹⁶

(1) Vorzeitiger Altersrücktritt

Voraussetzung für den Bezug von Altersleistungen der zweiten Säule vor dem Erreichen des Rücktrittsalters ist eine reglementarische Grundlage (Art. 13 Abs. 1 BVG), welche ihrerseits an die Beendigung der Erwerbstätigkeit anknüpfen muss, worunter die konkrete Erwerbstätigkeit gemeint ist, welche dem Versicherungsverhältnis mit der Vorsorgeeinrichtung zugrunde liegt. Nicht vorausgesetzt ist indessen, dass die versicherte Person generell auf weitere erwerbliche Aktivitäten verzichtet.¹⁹⁷ In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Umwandlungssatz entsprechend gesenkt (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BVG). Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen dürfen einen Altersrücktritt frühestens ab dem 58. Altersjahr vorsehen (Art. 1i Abs. 1 BVV2; zu den Ausnahmen: Art. 1i Abs. 2 BVV2).¹⁹⁸ Erreicht der Expat das reglementarische Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung, so kann er anstelle der vorzeitigen Pensionierung die Austrittsleistung beanspruchen, wenn er die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem

¹⁹⁵ Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus den während der Beitragsdauer vorgenommenen Altersgutschriften und aus den Altersguthaben der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung (vgl. Art. 16 BVG) (Kieser, 135).

¹⁹⁶ Der früher massgebende Mindestumwandlungssatz von 7,2% wird schrittweise auf 6,8% gesenkt (dazu Schlussbestimmungen der Änderung der BVV2 vom 18.08.2004) (Kieser, 36).

¹⁹⁷ Trotz des Erfordernisses einer reglementarischen Grundlage kommt der vorzeitigen Pensionierung nicht zwingend der Charakter einer überobligatorischen Leistung zu. Soweit der Umwandlungssatz im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BVG „entsprechend angepasst“ wird, handelt es sich um einen Bestandteil des Obligatoriums (Flückiger, 284).

¹⁹⁸ Flückiger, 284f. Dabei ist „vorgesehen“ im Sinne von „vorgeschrieben“ zu verstehen (Flückiger, 285).

ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt¹⁹⁹ oder als arbeitslos gemeldet²⁰⁰ ist (Art. 2 Abs. 1 bis FZG).²⁰¹

(2) **Aufschub des Rentenbezugs**

Ebenso kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement auch einen Aufschub des Rentenbezugs zulassen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BVG); ein Aufschub gegen ihren Willen ist nicht möglich. Beim Aufschub wird der Umwandlungssatz erhöht (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BVG). Bei reglementarischer Grundlage kann auf Verlangen der versicherten Person eine Weiterführung der beruflichen Vorsorge längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres zugelassen werden (Art. 33b BVG), allerdings unter Ausschluss einer Weiteröffnung des BVG-Altersguthabens im Verlauf des Rentenaufschubs (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a BVG am Ende).²⁰²

b) **Hinterlassenenleistungen**

Die Art. 18 ff. BVG und das Vorsorgereglement (diesbezüglich ein Vertrag zugunsten Dritter gemäss Art. 112 OR) sehen abschliessend vor, wem beim Tod der versicherten Person ein direkter Anspruch auf Vorsorgeleistungen zugestanden wird. Erbrechtliche Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtung bestehen indessen keine (ständige Praxis seit BGE 113 V 289 E. 4b).²⁰³ Leistungsberechtigt sind der überlebende Ehegatte, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Waisen (Art. 19-20 BVG). Die konkrete Hinterlassenenrente macht einen

¹⁹⁹ Unter „Weiterführung der Erwerbstätigkeit“ ist das Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses nach schweizerischem Arbeitsrecht, d.h. der Abschluss eines Arbeitsvertrags mit einem neuen schweizerischen Arbeitgeber, zu verstehen (Konrad/Lauener, 38).

²⁰⁰ Wird die versicherte Person beim kantonalen Arbeitsamt als „arbeitslos nach Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)“ gemeldet, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu überweisen (vgl. Art. 4 FZG; Art. 1 Abs. 2 FZV) (Konrad/Lauener, 38).

²⁰¹ Konrad/Lauener, 38.

²⁰² Flückiger, 290f.

²⁰³ Vetter-Schreiber, 68f.

bestimmten Prozentsatz der vollen Invalidenrente aus (Art. 21 BVG). Im Reglement kann die Vorsorgeeinrichtung weitere Anspruchsberechtigte aufführen (Art. 20a BVG). In einem engen Rahmen kann auch der geschiedene Ehegatte Anspruch auf Hinterlassenenleistungen erheben (vgl. Art. 20 BVV2).²⁰⁴

c) Invalidenleistungen

Die Vorsorgeeinrichtungen sind – jedenfalls für den obligatorischen Teil – an den Entscheid der IV-Stelle gebunden, soweit dieser den massgebenden Invaliditätsgrad und den Zeitpunkt des Beginns der Invalidität festlegt (vgl. Art. 23 lit. a BVG).²⁰⁵ Die in der beruflichen Vorsorge vorgesehene Rentenabstufung ist identisch mit derjenigen in der IV (Art. 24 Abs. 1 BVG).²⁰⁶ Zur Erbringung der Invalidenleistungen zuständig ist diejenige Vorsorgeeinrichtung, welche die Deckung in jenem Zeitpunkt hatte, in dem erstmals eine (mindestens 20% erreichende) Arbeitsunfähigkeit aufgetreten ist, welche in der Folge ohne massgebenden zeitlichen Unterbruch (Grenze: 3 Monate) zur Invalidität geführt hat.²⁰⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Vorsorgereglement den Beginn der Invalidenrente aufschieben, wenn während der Aufschubsdauer von maximal 2 Jahren Taggelder gewährt werden, welche mindestens 80% des versicherten Lohnes betragen; hinzu kommt, dass die entsprechende Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber in der Schweiz finanziert worden sein muss (dazu Art. 26 BVV2).²⁰⁸ Im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge wird zur Festsetzung der Rentenhöhe auf das Altersguthaben abgestellt, wobei die Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre ebenfalls zu berücksichtigen ist (Art. 24 Abs. 3 BVG).²⁰⁹

²⁰⁴ Kieser, 36

²⁰⁵ Kieser, 37. Leitentscheid: BGE 134 V 70 (Bindungswirkung bezogen auf den Entscheid der IV-Stelle).

²⁰⁶ Kieser, 37.

²⁰⁷ Leitentscheid: BGE 134 V 22 (enger Zusammenhang zwischen ursprünglicher Arbeitsunfähigkeit und späterer Invalidität: Frage des Unterbruchs).

²⁰⁸ Kieser, 37f.

²⁰⁹ Kieser, 139f.



F. Krankenversicherung (KV)

Die obligatorische Krankenversicherung erbringt allgemeine Leistungen bei Krankheit, Unfall, Geburtsgebrechen (soweit nicht durch IV gedeckt) und straflosem Abbruch der Schwangerschaft (Transport, Untersuchung, Behandlung, Arzneimittel etc.), besondere Leistungen bei Mutterschaft (Untersuchungen, Geburtsvorbereitung, Stillberatung etc.), medizinische Prävention (Untersuchung, vorsorgliche Massnahmen) und zahnärztliche Behandlung (nur bei schwerer Erkrankung oder Unfall) (vgl. Art. 1a KVG). Die Deckung für das Unfallrisiko kann jedoch eingestellt werden, wenn die versicherte Person zudem der obligatorischen Unfallversicherung untersteht und dort für das Unfallrisiko abgedeckt ist (Art. 8 KVG). Dies ist dann der Fall, wenn der Expat mehr als 8 Stunden pro Woche erwerbstätig und deshalb auch für Nichtberufsunfälle abgedeckt ist (Art. 7 Abs. 2 UVG). Schwierigkeiten bereitet die Abgrenzung zum Risiko „Unfall“.²¹⁰ Für den Expat endet die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung)²¹¹ erst nach Ablauf von 2 Jahren, wenn er unmittelbar vor der Entsendung in der Schweiz versicherungspflichtig war (Art. 4 KVV). Auf Gesuch hin kann sie insgesamt bis sechs Jahre verlängert werden (Art. 3 Abs. 3 lit. b KVG i.V.m. Art. 4 KVV). Diese Weiterversicherung gilt auch für die Familienangehörigen, wenn sie den Expat ins Ausland begleiten (Art. 4 KVV). Üben die Familienangehörigen im Ausland eine krankenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aus, endet die Weiterversicherung.²¹² Der Expat hat die obligatorische Krankenversicherung über seinen vorübergehenden Auslandeinsatz zu informieren. Hat das Unternehmen keine Kollektivversicherung über Expats, muss er sich selbst darum kümmern.²¹³

²¹⁰ Kieser, 42; Geiser/Müller, 385f.

²¹¹ Von der als obligatorische Volksversicherung ausgestalteten Krankenpflegeversicherung zu unterscheiden ist die freiwillige Taggeldversicherung (Art. 1a Abs. 1 KVG). Beide bilden die obligatorische Krankenversicherung (Kieser, 40). In der Praxis weit mehr Bedeutung als die KVG-Taggeldversicherung geniessen die VVG-Taggeldversicherungen (aufgrund des VVG), welche einen grösseren Gestaltungsspielraum eröffnen (Kieser, 46).

²¹² Scartazzini/Hürzeler, 371.

²¹³ Bollier, Barrieren, 64.



Die Krankentaggeldversicherung gemäss Art. 67ff. KVG jedoch ist als freiwillige Versicherung ausgestaltet.²¹⁴

1. Finanzierung

Finanziert wird die Krankenpflegeversicherung durch Prämien der Versicherten und erhebliche Bundeszuschüsse (Umlageverfahren mit Schwankungsfonds).²¹⁵ Bei den Versicherten wird nicht auf deren soziale Verhältnisse abgestellt wird (= Kopfprämie). Die Prämien können durch die Krankenversicherung kantonal oder regional abgestuft, es können für Kinder und junge Erwachsene tiefere Prämien festgesetzt (Art. 61 KVG) und besondere Versicherungsformen eingeführt werden (Einschränkung der Wahl der Leistungserbringer [d.h. der Ärzte und Ärztinnen, der Chiropraktoren etc.] mit tieferen Kosten und niedrigeren Prämien [Art. 62 KVG]: z.B. HMO-Modelle). Bei der stationären Behandlung sind die Kantone zur Übernahme eines Anteils von mindestens 55% verpflichtet (Art. 49a Abs. 2 KVG; Spitalfinanzierung). Zudem haben die Versicherten einen bestimmten Kostenanteil selber zu tragen (Art. 64 KVG), wenn die Krankenversicherung für sie Leistungen übernimmt. Die Kostenbeteiligung besteht aus der Franchise (fester Jahresbetrag) und einem bestimmten Selbstbehalt. Die Mindestfranchise beträgt CHF 300 (Art. 103 Abs. 1 KVV). Der Selbstbehalt beläuft sich auf 10% derjenigen Kosten, welche die Franchise übersteigen (Art. 64 Abs. 2 KVG), wird jedoch auf jährlich maximal CHF 700 beschränkt (Art. 103 Abs. 2 KVV). Von den Kantonen ist die Prämienverbilligung zu gewähren (dazu Art. 65 KVG).²¹⁶

²¹⁴ Kieser, 131. Es wird im schweizerischen Sozialversicherungsrecht deshalb zwischen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ohne obligatorische Versicherungsdeckung für unselbständig Erwerbende einerseits und unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit mit obligatorischer Versicherungsdeckung für unselbständig Erwerbende andererseits unterschieden (Kieser, 131).

²¹⁵ Geiser/Müller, 385; Kieser, 41. Mittels der Bundeszuschüsse werden die Prämien derjenigen Personen verbilligt, welche in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (Geiser/Müller, 385).

²¹⁶ Kieser, 41f.



2. Leistungen

Durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung werden die Kosten von Leistungen, welche durch zugelassene Leistungserbringer²¹⁷ erbracht werden, vergütet.²¹⁸ Werden für den Expat Krankenpflegeleistungen im Ausland erbracht, so übernimmt die Krankenversicherung höchstens den doppelten Betrag der Kosten, die in der Schweiz vergütet würden²¹⁹ (Art. 36 Abs. 4 KVV), und die Kostenübernahme richtet sich nach den Tarifen und Preisen an dessen letztem Wohnort in der Schweiz.²²⁰

G. Mutterschaftsversicherung (Schwangerschaftsversicherung)

1. Finanzierung

Finanziert wird die Mutterschaftsversicherung durch Zuschläge zu den AHV-Beiträgen sowie durch die Mittel des Ausgleichsfonds der EO (Art. 26 EOG). Der Beitragssatz beträgt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0,25% des Lohnes (Art. 27 EOG, Art. 36 EOV). Nicht beitragspflichtig sind die der freiwilligen AHV angeschlossenen Personen (Art. 27 Abs. 1 EOG).

2. Leistungen

Jeder erwerbstätigen Mutter steht während 14 Wochen (98 Tagen) seit dem ersten Tag nach der Niederkunft ein Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung zu (Art. 16d EOG).

²¹⁷ Beispiele sind: die ärztliche Psychotherapie, die Physiotherapie, die Ergotherapie oder die Spitexleistungen (Kieser, 43f.).

²¹⁸ Kieser, 42f. Diese Leistungen müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein (Art. 32 Abs. 1 KVG). Wirksam ist die Krankheitsbehandlung, wenn sie hinsichtlich der Behebung der gesundheitlichen Beeinträchtigung generell geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen; die Wirksamkeit ist nach wissenschaftlichen Methoden nachzuweisen. Eine Leistung ist zweckmässig, wenn sie im Einzelfall die angestrebte Wirkung erreichen kann (unter Einbezug allfälliger Nebenwirkungen im konkreten Fall) (Kieser, 43).

²¹⁹ Diese Regelung wurde von Art. 10 Abs. 3 UVG und Art. 17 UVV übernommen (Scartazzini/Hürzeler, 397, Anm. 174).

²²⁰ Scartazzini/Hürzeler, 397.



Vorausgesetzt ist, dass die Erwerbstätige während der 9 Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG obligatorisch versichert war, in dieser Zeit mindestens 5 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und im Zeitpunkt der Niederkunft Arbeitnehmerin im Sinne von Art. 10 ATSG ist (Art. 16b EOG). Die Mutterschaftsentschädigung gemäss Art. 16b-16h EOG wird als Taggeld monatlich nachschüssig ausgerichtet (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 EOV) und entspricht 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (Art. 16e EOG), welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde, höchstens aber CHF 196 pro Tag (Art. 16f EOG). Darauf sind paritätisch von der Leistungsberechtigten und vom Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten (Art. 19a EOG).²²¹ Die Mutterschaftsversicherung ersetzt also die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers für die Zeit nach der Niederkunft (Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen) gemäss Art. 329f OR²²² (vgl. auch Art. 35a Abs. 3 ArG), nicht aber jene während der Schwangerschaft (vgl. Art. 324a Abs. 3 OR). Für Arbeitnehmerinnen, welche die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen und demzufolge keinen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben, besteht weiterhin eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers, jedoch gestützt auf Art. 324a Abs. 1 OR.²²³

H. Familienzulagen

Ist der Expat weiterhin in der AHV obligatorisch versichert, steht ihm ein Anspruch auf schweizerische Familienzulagen zu (Art. 13 FamZG).

²²¹ Geiser/Müller, 388f. Für die Fälle, in denen der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlt, vergütet ihm die Ausgleichskasse zusammen mit der Entschädigung die darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge für die AHV/IV, EO und ALV oder schreibt ihm diese Beiträge gut (Art. 37 EOV).

²²² Die Niederkunft selbst wird als nachgewiesene Arbeitsverhinderung anerkannt, womit ebenfalls eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht, jedoch aus Art 324a Abs. 1 OR. Nach der Niederkunft wird bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für 14 Wochen eine Mutterschaftsentschädigung durch die EO erbracht. Für die beiden Wochen bis zur 16. Woche, welche gemäss Art. 35a Abs. 3 ArG nicht bezogen werden müssen (aber können), gibt es keine Entschädigung, es sei denn, es liegt ein Grund, d.h. eine nachgewiesene Arbeitsverhinderung i.S. von Art. 324a Abs. 1 OR vor (Geiser/Müller, 390).



1. Finanzierung

Die Beiträge an die Familienausgleichskassen werden in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet (Art. 16 Abs. 2 FamZG), wobei die Kantone für die entsprechende Regelung zuständig sind (Art. 16 Abs. 1 FamZG). In den meisten Kantonen werden nur die Arbeitgeber zur Finanzierung herangezogen, doch ist eine Beteiligung der Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen.²²⁴

2. Leistungen

Die Leistungen bestehen aus Kinderzulagen von mindestens CHF 20 pro Monat und Ausbildungszulagen von mindestens CHF 250 pro Monat (Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und 2 FamZG) (Oberbegriff: Familienzulagen). Es gilt das Prinzip „Ein Kind – eine Zulage“ (Art. 7 FamZG).

I. Arbeitslosenversicherung (ALV)

Ist der Expat der AHV unterstellt, ist er auch in der Arbeitslosenversicherung versichert (Art. 2 Abs. 1 AVIG). Als arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung sucht sowie wer eine Teilzeitbeschäftigung hat und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung sucht (Art. 10 AVIG).

1. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge

Die Arbeitslosenversicherung wird durch Prämien (in Promillen des versicherten Verdienstes) finanziert. Zur Bestimmung der Prämienhöhe wird auf den massgebenden AHV-Lohn abgestellt (Art. 3 Abs. 1 AVIG). Die Höchstgrenze des erfassten Verdienstes für die ALV-

²²³ Geiser/Müller, 389f.

²²⁴ Kieser, 60. Kantonalrechtliche Regelungen ergänzen das FamZG (kantonale Zuständigkeit für die Schaffung und Regelung der kantonalen Familienausgleichskasse [Art. 17 FamZG]; Möglichkeit von höheren Mindestansätzen für die Familienzulagen sowie Geburts- und Adoptionszulagen [Art. 3 Abs. 2 FamZG]). Zur Vermeidung zu stark divergierender Beitragssätze können die Kantone einen Lastenausgleich zwischen den Kassen vorsehen (Art. 17 Abs. 2 lit. k FamZG).



Prämien (für eine gegenwärtig geltende Ausnahme vgl. Übergangsbestimmung zur AVIG-Revision vom 19.03.2010) beträgt jährlich CHF 126'000 (Art. 3 Abs. 2 AVIG; vgl. Art. 22 Abs. 1 UVV). Der Ansatz beträgt je 1,1% des AHV-Lohnes je für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Art. 3 Abs. 2 und 3 AVIG).

2. Leistungen

a) Arbeitslosenentschädigung

Die Arbeitslosenentschädigung setzt nach einer bestimmten Wartezeit ein (Art. 18 AVIG). Je nach Verschulden ist eine Einstellung der Taggeldzahlung von 1-60 Tagen möglich (Art. 30 Abs. 3 AVIG). Die Taggelder werden lediglich an den Arbeitstagen (d.h. nicht während 7 Tagen pro Woche) gewährt (Art. 21 AVIG). Die Gewährung der Taggelder beträgt 70% bzw. 80% des versicherten Verdienstes (Art. 22 AVIG) und beläuft sich auf 260 bis 520 Taggelder (Art. 27 AVIG). Bei vorübergehendem Fehlen oder Verminderung der Arbeitsfähigkeit während der Arbeitslosigkeit kann während einer bestimmten Maximaldauer (44 Taggelder) eine Arbeitslosenentschädigung weiterhin beansprucht werden (Art. 28 AVIG).²²⁵

(1) Leistungsvoraussetzungen und Höhe der Arbeitslosenentschädigung

Keht der Expat nach einem über ein Jahr dauernden Aufenthalt in der VR China in die Schweiz zurück, so ist er während eines Jahres von der Erfüllung der Beitragszeit befreit (Art. 14 Abs. 3 AVIG). Er hat sodann die Möglichkeit, nach der Rückkehr in die Schweiz während eines Jahres Arbeitslosenentschädigung zu beziehen (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG), wenn er den Nachweis erbringen kann, dass er in der VR China während mindestens 12 Monaten erwerbstätig gewesen war (vgl. Art. 14 Abs. 3 AVIG). Hat sich der Expat, der weniger als 12 Monate in der VR China tätig war, vor Antritt des ihn in die VR China entsendenden Arbeitsverhältnisses beim vorhergehenden Arbeitgeber freiwillig vorzeitig pensionieren lassen (vgl. Art. 13 Abs. 1 BVG), so wird nur die nach dem Altersrücktritt ausgeübte beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet (Art. 13 Abs. 3 AVIG, Art. 12

²²⁵ Vgl. BGE 133 V 527 (Leitentscheid zur Bestimmung des versicherten Verdienstes bei Teilinvaliden).



Abs. 1 AVIV; BGE 129 V 327, 329 E. 3.1).²²⁶ Er hat erneut während mindestens 12 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung in den Grenzen der Rahmenfrist von 2 Jahren (Art. 9 Abs. 3 AVIG) auszuüben, um wiederum zum Bezug von Taggeldern berechtigt zu sein (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Keine Rolle spielt, ob sich der Expat die vorzeitige Altersleistung als Kapital oder als Rente ausbezahlen liess. Diese Regel gilt indessen nicht, wenn der Expat im vorangehenden Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen (unverschuldete Kündigung durch Arbeitgeber und Option des Versicherten für vorzeitige Pensionierung, beispielsweise infolge Restrukturierungsmassnahmen des Arbeitgebers) oder aufgrund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge (Erreichen der ordentlichen reglementarischen Altersgrenze, die vor dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter liegt) vorzeitig pensioniert wurde und einen Anspruch auf Altersleistungen erwirbt, der geringer ist als die Entschädigung, die ihm nach Art. 22 AVIG (Höhe des Taggeldes) zustünde (Art. 12 Abs. 2 lit. a und b AVIV). Als Altersleistungen gelten Leistungen der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge sowie Altersleistungen einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt (Art. 12 Abs. 3 AVIV).²²⁷ Allerdings fällt der Expat nicht unter Art. 12 Abs. 2 AVIV, wenn sein vorangehendes Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber weder aus wirtschaftlichen Gründen noch aufgrund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge (Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters, das vor dem AHV-Rücktrittsalter liegt) gekündigt wurde.²²⁸

(2) Abzug der Altersleistungen der beruflichen Vorsorge von Arbeitslosenentschädigung bei vorzeitigem Altersrücktritt

²²⁶ Diese Regelung soll Personen in einem festen Anstellungsverhältnis davon abhalten, ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen, um neben der Altersleistung auch noch eine Arbeitslosenentschädigung zu erhalten (Konrad/Lauener, 21).

²²⁷ Schneider, Art. 2 BVG, 138f.

²²⁸ Kupfer Bucher, 333.



Bezieht der Expat vor dem (Vor-)Bezug einer AHV-Altersrente Altersleistungen der beruflichen Vorsorge aus vorzeitiger reglementarischer Pensionierung (Art. 18c Abs. 1 AVIG; vgl. Art. 13 Abs. 1 BVG), werden diese von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen (Art. 18c Abs. 1 AVIG). Dies gilt sowohl für Leistungen der obligatorischen als auch der weitergehenden beruflichen Vorsorge (Altersrenten, Kapitalabfindungen²²⁹, Überbrückungsrenten, Altersleistungen von Freizügigkeitskonten und Freizügigkeitspolicen gemäss Art. 16 FZV) (Art. 32 AVIV).²³⁰ Von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen werden auch Altersrenten einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung (ordentliche Altersleistung oder Vorruhestandsleistung; Art. 18c Abs. 2 AVIG). Nicht abgezogen werden dagegen Leistungen des Arbeitgebers und Freizügigkeitsleistungen (Austrittsleistungen und Barbezug einer Freizügigkeitsleistung nach Art. 5 FZG), auch wenn sie gegen Ende eines beruflichen Werdeganges einer Altersleistung sehr nahe kommen, da diese nicht für das versicherte Ereignis Alter ausgerichtet werden.²³¹

b) Unfallversicherung für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung

Der arbeitslos gewordene (ehemalige) Expat, der Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht, ist über die SUVA obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versichert (keine Berufsunfallversicherung, da ja keine Erwerbstätigkeit mehr), unabhängig von vorbezogenen Altersleistungen aus der 1. oder 2. Säule (vgl. Art. 2 UVAL).²³² Die Versicherung beginnt mit dem Tag, an welchem der Arbeitslose erstmals die Anspruchsvoraussetzungen zum ALV-Taggeldbezug erfüllt, und endet mit dem 30. Tag, nachdem er letztmals die

²²⁹ Im Falle eines vorzeitigen Kapitalbezugs wird das Alterskapital mittels Umwandlungsfaktor, der sich aus der für die Arbeitslosenversicherung erstellten Tabelle ergibt, in eine Rente umgerechnet (Schneider, Art. 2 BVG, 139).

²³⁰ Ebenso abgezogen wird gemäss dem Bundesgerichtsentscheid 8C_566/2007 vom 28.08.2008 ein „Vorschuss AHV“, d.h. zeitlich befristete Zuschläge zur Altersrente und periodische Zahlungen der Vorsorgeeinrichtungen zur Überbrückung der (fehlenden) AHV-Rente, welche ab dem 65. Altersjahr während 10 Jahren, spätestens bis zum Tod der versicherten Person durch Einbehaltung von Rentenbestandteilen, zurückbezahlt werden mussten. Dieser „Vorschuss AHV“ gilt als normale Altersleistung aus der beruflichen Vorsorge und nicht als Darlehen (Konrad/Lauener, 21; Wenger, 210).

²³¹ Kupfer Bucher, 334f.; Konrad/Lauener, 20f.

²³² Bollier, Leitfaden, 441; Wenger, 213.

Anspruchsvoraussetzungen zum ALV-Taggeldbezug erfüllt hat (Art. 3 UVAL). Vorbehalten bleiben Zwischenverdienst, Einsatz in Beschäftigungsprogrammen und Teilarbeitslosigkeit, bei denen die Unfallversicherung separat geregelt wird (Art. 6 UVAL).

c) **Obligatorische Versicherung für Bezüger von Arbeitslosenentschädigung**

Während der Wartezeit von 5 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit (Art. 18 Abs. 1 AVIG; vgl. aber die Sonderfälle von Art. 18 Abs. 1bis, 2 und 3 AVIG) ist der arbeitslos gewordene (ehemalige) Expat in der Regel weiterhin in der einmonatigen Nachdeckungsfrist der vorherigen Vorsorgeeinrichtung (Art. 10 Abs. 3 BVG) versichert. Nach Ablauf der Wartezeit untersteht er gemäss Art. 2 VBVA²³³ für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung (Art. 2 Abs. 3, 47 Abs. 2 BVG) bei der Auffangeinrichtung.²³⁴ Wenn die Anspruchsberechtigung des (ehemaligen) Expats eingestellt ist (Art. 30 AVIG i.V.m. Art. 2 VBVA), übernimmt die Arbeitslosenversicherung den gesamten Beitrag (Art. 9 Abs. 2 VBVA). Berechnet werden die Leistungen für Hinterlassene und bei Invalidität aufgrund des koordinierten Lohns für jene Kontrollperiode, in der das versicherte Ereignis eingetreten ist (Art. 6 Abs. 2 VBVA).²³⁵ Besteht bereits eine freiwillige Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod, kann bei der Auffangeinrichtung die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt werden.²³⁶ Hinsichtlich der Altersvorsorge stehen dem arbeitslos gewordenen (ehemaligen) Expat zwei Möglichkeiten zu: entweder eine externe Weiterversicherung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung, wenn deren Reglement dies vorsieht (Art. 47 Abs. 1 BVG), oder Deponierung der Austrittsleistung auf einem Freizügigkeitskonto bei der Administration Freizügigkeitskonto der Auffangeinrichtung (vgl.

²³³ Geregelt wird diese Versicherung in der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen vom 03.03.1997 (VBVA) (Scartazzini/Hürzeler, 282). Die Verordnung wurde mehrmals geändert, zuletzt am 01.01.2008 (Schneider, Art. 2 BVG, 137).

²³⁴ Scartazzini/ Hürzeler, 282. Die Durchführung obliegt der Auffangeinrichtung (Art. 60 Abs. 2 lit. e BVG). Vgl. <http://www.chaeis.net/>.

²³⁵ Zur Berechnung des koordinierten Tageslohns: Schneider, Art. 2 BVG, 137f.

²³⁶ Ivanovic, 68. Für Details zum Thema „versicherte und nicht versicherte Personen“: Art. 1 VBVA.



Art. 47 Abs. 2 BVG).²³⁷ Auf jeden Fall wird die Austrittsleistung in die Berechnung der Leistung miteinbezogen (Art. 6 Abs. 2 VBVA). BVG-Invalidenleistungen werden längstens bis zum ordentlichen Pensionsalter geleistet (Art. 26 Abs. 3 BVG). Bei der Auffangeinrichtung können die BVG-Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden, ausser bei geringfügiger Rente gemäss Art. 37 Abs. 3 BVG. Bei Ü berentschädigung werden die BVG-Leistungen gekürzt.²³⁸

J. Folgen der Doppelversicherung

1. Alter

Erreicht der Expat das chinesische Rentenalter 60 (Mann) bzw. 55 (Frau Kader), erfüllt jedoch das Erfordernis der 15-jährigen Beitragszahlung nicht und erhält demzufolge anstelle einer Grundrente nur die Auszahlung des von ihm auf seinem Individualrentenkonto angesparten Betrages, ist der für den Expat bezahlte Arbeitgeberbeitrag verloren. Der Expat hat die kostspielige Möglichkeit, sich durch Entrichtung der restlichen Beiträge für die vollen 15 Jahre nachzuversichern.

2. Berufsunfall, Berufskrankheit und Nichtberufsunfall

Sowohl die chinesische als auch die schweizerische obligatorische Unfallversicherung decken die Risiken Berufsunfall und Berufskrankheit (vgl. §§ 33ff. SVG; §§ 29ff. der Arbeitsunfallversicherungsregeln von 2003 und Art. 1a UVG). Die Leistungspflicht zwischen den beiden Unfallversicherungen hinsichtlich der Kostenübernahmen ist nicht geregelt. Klar ist die Lage hingegen bei Nichtberufsunfällen: Diese sind allein durch die schweizerische Sozialversicherung gedeckt (durch den Expat selbst finanziert), durch die Unfallversicherung, wenn er wöchentlich mindestens 8 Stunden arbeitet (Art. 13 Abs. 1 UVV), ansonsten durch die Krankenpflegeversicherung (Art. 8 KVG). Die in der VR China anfallenden Kosten müssen allerdings nicht voll übernommen werden. Die Leistungen werden nur im doppelten

²³⁷ Scartazzini/Hürzeler, 282.

²³⁸ Ivanovic, 68.



Umfang wie die nach Tarmed übernommen (Art. 17 UVV),²³⁹ d.h. es wird der versicherten Person höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, der durch die Behandlung in der Schweiz zu bezahlen gewesen wäre. Vergütet werden die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten und die medizinisch notwendigen Reise- und Transportkosten (Art. 13 UVG), wobei diese insgesamt auf CHF 25'200 pro Jahr begrenzt sind.²⁴⁰

3. Nichtberufskrankheit

Ungenügende Leistungen für schwere Erkrankungen²⁴¹ und zu hohe finanzielle Belastungen für den Expat kennzeichnen die chinesische Grundkrankenversicherung. Behandlungskosten unter 10% des Jahreslohnes des Expat (Kosten für ambulante Behandlungen und Diagnosen) sind von diesem aus seinem individuellen Konto bei der Grundkrankenversicherung oder seinem Privatvermögen zu übernehmen, Behandlungskosten über 10% des durchschnittlichen lokalen Lohnes (hauptsächlich für die Zahlung für stationäre und ambulante Behandlungen einiger schwer chronischer Krankheiten, Kosten für Krankenhausaufenthalte, d.h. kostenintensive Krankheiten) hat der Expat in einer Höhe mitzutragen, die regional unterschiedlich sein kann.²⁴² Behandlungskosten über dem Vierfachen des durchschnittlichen Vorjahreslohnes hat der Expat selbst zu bezahlen.²⁴³ In verschiedenen Provinzen und regierungsunmittelbaren Städten gibt es noch zusätzliche Beschränkungen.²⁴⁴ Ärztliche Untersuchungen, Behandlungen und Krankenhausaufenthalte sind nur in bestimmten Krankenhäusern und bei vorgegebenen Ärzten möglich.²⁴⁵ Der Leistungskatalog der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist grösser als derjenige der chinesischen Grundkrankenversicherung: sie erbringt auch Leistungen bei medizinischer

²³⁹ Riemer-Kafka, 142.

²⁴⁰ Bollier, Leitfaden, 112.

²⁴¹ Münzel, 280.

²⁴² Liu, 143. Vgl. Nr. 3 des Beschlusses des Staatsrats über die Errichtung eines Grundkrankenversicherungssystems für Arbeitnehmer in Städten und Gemeinden von 1998: Errichtung des Solidarfonds und individueller Konten.

²⁴³ Darimont, Sozialversicherungsrecht, 99.

²⁴⁴ Zajac, 20f.

²⁴⁵ Darimont, Sozialversicherungsrecht, 100.



Prävention (Untersuchung, vorsorgliche Massnahmen) und zahnärztlicher Behandlung (nur bei schwerer Erkrankung)²⁴⁶ und versichert auch die den Expat begleitenden Familienangehörigen, welche in der VR China keine krankenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben.²⁴⁷ Werden die Krankenpflegeleistungen in der VR China erbracht, übernimmt die schweizerische Krankenpflegeversicherung indessen höchstens den doppelten Betrag der Kosten, die in der Schweiz vergütet würden (Art. 36 Abs. 4 KVV), und die Kostenübernahme richtet sich nach den Tarifen und Preisen am letzten Wohnort des Expat in der Schweiz. Angesichts dieser Beschränkung der Kostenübernahme durch die schweizerische Krankenpflegeversicherung und der ungenügenden Leistungen der chinesischen Grundkrankenversicherung wird der Expat zu prüfen haben, ob er einen genügenden Versicherungsschutz hat. Bei ungenügendem Versicherungsschutz kann er Zusatzvereinbarungen abschliessen.²⁴⁸ Ungeklärt ist die Frage, welche der beiden Krankenpflegeversicherungen welche Behandlungskosten zu übernehmen hat. Erfolgt die Behandlung jedoch nicht in der VR China, sondern beispielsweise in der Schweiz, so übernimmt die chinesische Grundkrankenversicherung keine Behandlungskosten (§ 30 Ziff. 4 SVG).

4. Anrechnung von Leistungen chinesischer Sozialversicherungen bei Invalidität und Tod infolge eines Berufsunfalls oder einer Berufskrankheit

Die BVG-Hinterlassenen- und Invalidenleistungen des ehemaligen Expats (vgl. Art. 18ff., 23ff. BVG) können gekürzt werden, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (Art. 24 Abs. 1 BVV2). Das BVG ist mit seinen Minimalleistungen im Rahmen der subsidiären Unfalldeckung leistungspflichtig, wenn nach den Leistungen der AHV/IV und des UVG noch eine Lücke bis 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes besteht (Art. 34a Abs. 1 i.V.m. Art. 24f. BVV2). Hat der IV-Rentner das AHV-Rentenalter erreicht, haben die

²⁴⁶ Kieser, 42; Geiser/Müller, 385.

²⁴⁷ Scartazzini/Hürzeler, 371.

²⁴⁸ Scartazzini/Hürzeler, 397.



Vorsorgeeinrichtungen weiterhin ein Kürzungsrecht infolge Übererschädigung hinsichtlich der BVG-Invalidenrente.²⁴⁹ Angerechnet werden können die in Art. 24 Abs. 2 und 2bis BVV2 – zumindest für den Obligatoriumsbereich – abschliessend aufgezählten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung (Kongruenzprinzip), die dem ehemaligen Expat aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Es sind dies – neben Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert von inländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen – auch solche ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (vgl. Art. 24 Abs. 2 BVV2). Nach Erreichen des AHV-Rentenalters sind ebenso Altersleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen anrechenbar (vgl. Art. 24 Abs. 2bis BVV2). Angerechnet werden somit auch die Leistungen der Sozialversicherungen der VR China, d.h. bei Tod durch Berufsunfall oder Berufskrankheit die Hinterbliebenenrente der chinesischen Unfallversicherung und bei Invalidität durch Berufsunfall oder Berufskrankheit die lebenslange Invalidenrente der chinesischen Unfallversicherung (Art. 24 Abs. 2 BVV2; vgl. § 36 SVG), welche je nach Stufe der Behinderung zwischen 75% und 90% des letzten individuellen Lohnes variiert.²⁵⁰

Wesentlich ist, dass diese Übererschädigungskürzung in den Vorsorgereglementen vorgesehen ist. In der weitergehenden Vorsorge können indes bei entsprechenden reglementarischen Grundlagen auch andere Leistungen der chinesischen Sozialversicherungen in die Übererschädigungsberechnung einbezogen werden,²⁵¹ so die Beihilfe zu den Begräbniskosten für die Hinterbliebenen und das Trostgeld für unterhaltsberechtigten Angehörigen (§ 38 Ziff. 8 SVG) im Todesfall.

²⁴⁹ Stauffer, 386.

²⁵⁰ Nicht anrechenbar sind dagegen Leistungen aus einem privaten Versicherungsvertrag, Leistungen, die allenfalls aus einer überobligatorischen Vorsorgeeinrichtung erbracht werden (Kaderversicherung oder Wohlfahrtseinrichtung), und allfällige Haftpflichtansprüche gegen schädigende Dritte oder ihre Haftpflichtversicherer, dies umso mehr, als diese Ansprüche oftmals erst gerichtlich durchgesetzt werden müssen (Hürzeler, 504; Stauffer, 378f.).

²⁵¹ Hans-Ulrich Stauffer, 387.



5. Mutterschaft

Die Leistungen der chinesischen Mutterschaftsversicherung überschneiden sich sowohl mit der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung (vgl. Art. 1a KVG) als auch mit der schweizerischen Erwerbsausfallentschädigung (vgl. Art. 16b-16h EOG). Bezahlt werden die medizinischen Kosten der Schwangerschaft, eine Schwangerschaftszulage, die Zuschüsse für Geburt und die Kosten der ärztlichen Behandlung bei Geburt und Stillperiode und Lohnfortzahlungen während des maximal 90 Tage andauernden Mutterschaftsurlaubes (während der Zeit von Geburt und Wochenbett) (§ 54f. SVG). Der nicht beschäftigte Ehegatte ist nur durch die chinesische Mutterschaftsversicherung gedeckt (zweiter möglicher Leistungsempfänger). Ansonsten ist auch hier die Leistungspflicht aufgrund der identischen Leistungen zwischen der chinesischen Mutterschaftsversicherung einerseits und der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der schweizerischen Mutterschaftsentschädigung andererseits nicht klar. Klar ist nur, dass der Entsandten ab dem 90. Tag nach Niederkunft (Ende der Leistungspflicht der chinesischen Mutterschaftsversicherung) von der schweizerischen Mutterschaftsentschädigung noch 8 Tage Lohnfortzahlung gewährt wird. Insbesondere bestehen zwei Fälle von Deckungslücken in der chinesischen Mutterschaftsversicherung, die durch die beiden schweizerischen Sozialversicherungen zu übernehmen oder zu ergänzen sind: 1. der Fall, dass die Entsandte unverheiratet ist oder als Verheiratete oder Unverheiratete ein zweites Kind gebiert, weshalb sie infolge Verstosses gegen die Ein-Kind-Politik keine Leistungen der chinesischen Mutterschaftsversicherung erhält;²⁵² 2. der Fall, dass in der Praxis die 90-tägige Lohnfortzahlung durch die chinesische Mutterschaftsversicherung teilweise nur die Hälfte des Durchschnittslohns des Vorjahres oder weniger beträgt.²⁵³

²⁵² Xu, 132.

²⁵³ Bösch, 47; Darimont, Sozialversicherungsrecht, 113.



V. Ablauf der Entsendungsfrist

A. Rückkehr des Expats in die Schweiz

Verlegt der Expat seinen Wohnsitz wieder in die Schweiz, so gilt er von seinem ersten Arbeitstag an als in der Schweiz ansässig und ist hier unbeschränkt steuerpflichtig.²⁵⁴ Angeknüpft wird an den steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Kanton.²⁵⁵ Er ist nicht mehr der Sozialversicherung der VR China unterstellt. Hat der zurückgekehrte Expat die in der Grundaltersrentenversicherung der VR China festgelegte Altersgrenze noch nicht erreicht, so hat er die Möglichkeit, sich den auf dem Individualkonto der Grundaltersrentenversicherung deponierten Betrag durch Einmalzahlung auszahlen zu lassen, wenn er durch schriftlichen Antrag das Sozialversicherungsverhältnis beendet (§ 5 Abs. 2 Vorläufige Methode). Dieser Betrag wird in der Schweiz besteuert (Art. 18 DBA China), da es sich nicht um eine chinesische Sozialversicherungsleistung handelt.

B. Lokalisierung des Expats in der VR China

Wird der Expat in der VR China lokalisiert, d.h. unbefristet in eine in der VR China eingetragene oder registrierte Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens, in ein Repräsentanzorgan, ein JV oder ein WFOE eingegliedert, so werden die vertraglichen Beziehungen zum bisherigen Arbeitgeber vollständig abgebrochen. Der Arbeitnehmer steht nicht mehr auf der Lohnliste des Unternehmens seines Heimatstaates.²⁵⁶ Der lokalisierte Arbeitnehmer bleibt der chinesischen Sozialversicherung unterstellt.

²⁵⁴ Altenburger, 4.

²⁵⁵ Einen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist (Art. 3 Abs. 2 StHG; Art. 3 Abs. 2 DBG). Es ist im Steuerrecht stets der faktische Wohnsitz massgebend. Art. 24 Abs. 1 ZGB, wonach der einmal begründete Wohnsitz bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt, gilt im Steuerrecht nicht (Reich, 191).

²⁵⁶ Roeder, 28; Ruch, 65f.



1. Freiwilliger AHV/IV-Beitritt und Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Obwohl der lokalisierte Arbeitnehmer in der AHV/IV nicht mehr pflichtversichert ist, kann er den in der Schweiz erworbenen Versicherungsschutz freiwillig aufrechterhalten und fortführen, indem er der AHV/IV freiwillig beiträgt. Voraussetzung ist, dass er unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der AHV ununterbrochen mindestens 5 Jahre der obligatorischen AHV/IV unterstellt war (Art. 2 Abs. 1 AHVG, Art. 1b IVG). Trotz freiwilliger Versicherung bei der AHV endet für den in der VR China lokalisierten Arbeitnehmer die Unterstellung unter die Arbeitslosenversicherung (Art. 2 Abs. 2 lit. f. AVIG), die Mutterschaftsversicherung (Art. 16b EOG) und das Familienzulagengesetz (Art. 13 FamZG).

Da der in der VR China lokalisierte Arbeitnehmer gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz keinen Lohnanspruch mehr hat, ist er nicht mehr der schweizerischen obligatorischen Unfallversicherung unterstellt (Art. 2 Abs. 1 UVG und Art. 4 UVV). Ebenso entfällt die Unterstellung des in der VR China lokalisierten Arbeitnehmers und seiner ihn begleitenden Familienangehörigen unter die schweizerische obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 3 Abs. 3 lit. b KVG i.V.m. Art. 4 KVV), und er bleibt vom BVG-Obligatorium ausgeschlossen. Der freiwillige AHV/IV-Beitritt eröffnet ihm jedoch die Möglichkeit, sich dem BVG freiwillig zu unterstellen (Art. 4 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 BVG; vgl. Art. 4 Abs. 2 BVG).²⁵⁷ Weitere Möglichkeiten, den Vorsorgeschutz in der beruflichen Vorsorge aufrechtzuerhalten, sind: die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes bei einer Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitsstiftung oder Freizügigkeitspolice bei einer Lebensversicherungsgesellschaft) (Art. 4 FZG; Art. 10ff. FZV) oder die Weiterführung der Versicherung bzw. der blossen Altersvorsorge bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung im bisherigen Umfang, wenn dies die reglementarischen Bestimmungen der bisherigen Vorsorgeeinrichtung gestatten („externe Mitgliedschaft“ gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG) oder bei der Auffangeinrichtung. Sowohl die Erhaltung des Vorsorgeschutzes bei einer schweizerischen Freizügigkeitseinrichtung als auch die Barauszahlung wirken sich für den lokalisierten Arbeitnehmer unter Umständen nachteilig aus. Bei Freizügigkeitseinrichtungen

²⁵⁷ Brühwiler, 270.

parkierte Vorsorgegelder sind oft schlecht verzinst und decken die Risiken Tod, Invalidität und Langlebigkeit meist nur ungenügend ab. Bei der Barauszahlung muss der lokalisierte Arbeitnehmer die Leistung versteuern und damit eine Schmälerung des Vorsorgekapitals hinnehmen.²⁵⁸

2. Transfer des Vorsorgeguthabens auf eine chinesische Vorsorgeeinrichtung

Anstatt die Vorsorge in der Schweiz weiterzuführen, kann der lokalisierte Arbeitnehmer sein Vorsorgeguthaben auch bar beziehen (Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG; Art. 13 Abs. 2 FZV), um es auf eine chinesische Vorsorgeeinrichtung zu transferieren, unabhängig von einem freiwilligen AHV/IV-Beitritt. Der lokalisierte Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, das bisher angesammelte Altersguthaben auf die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers, beispielsweise der Tochtergesellschaft in der VR China, zu übertragen.²⁵⁹ Allerdings ist gemäss Auffassung des BSV und der Schweizerischen Steuerkonferenz der direkte Transfer nicht möglich.²⁶⁰ Transferiert der lokalisierte Arbeitnehmer sein Vorsorgeguthaben in eine chinesische Vorsorgeeinrichtung, wird er demzufolge in der Schweiz besteuert.²⁶¹

3. Rückkehr des lokalisierten Arbeitnehmers in die Schweiz und Transfer des Vorsorgeguthabens auf eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung

Verlegt der in der VR China lokalisierte Arbeitnehmer seinen Wohnsitz wieder in die Schweiz, um bei einem schweizerischen Arbeitgeber zu arbeiten (Arbeitsvertrag nach schweizerischem Recht), so ist er im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses in aller Regel dem BVG unterstellt.²⁶² Von seinem ersten Arbeitstag an gilt er als in der Schweiz ansässig und ist

²⁵⁸ Cardinaux, 85.

²⁵⁹ Helbling, 100.

²⁶⁰ Cardinaux, 85. Vgl. BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 52, Rz. 309, und Nr. 96, Rz. 567; Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, A.9.3.4, 2.

²⁶¹ Konrad, Grenzüberschreitende Freizügigkeit, 44.

²⁶² Ackermann, 95.



hier unbeschränkt steuerpflichtig.²⁶³ Ein steuerneutraler Transfer des von einer chinesischen Vorsorgeeinrichtung, einer betrieblichen Zusatzaltersversicherung²⁶⁴, ausbezahlten Betrages in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung ist möglich.²⁶⁵ Allerdings sind die diesbezüglichen Bestimmungen über den Einkauf zu beachten.²⁶⁶ Die Einkaufsmöglichkeit ist während der ersten fünf Jahre der Zugehörigkeit zur Vorsorgeeinrichtung auf eine jährliche Einkaufssumme von 20% des reglementarisch versicherten Lohnes beschränkt. Nach fünf Jahren kann dann ein vollständiger Einkauf stattfinden (Art. 60b Abs. 1 BVV2 i.V.m. Art. 79b Abs. 2 BVG/Art. 49 Abs. 2 Ziff. 24 BVG/Art. 89bis Abs. 6 Ziff. 21 ZGB).²⁶⁷ Ein direkter Transfer von einer chinesischen auf eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung ist jedoch – im Unterschied beispielsweise zu Grossbritannien²⁶⁸ nicht möglich.²⁶⁹ Der Transfer von einer chinesischen auf eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung unterliegt zudem nicht dem GwG, da sämtliche steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge²⁷⁰ vom Geltungsbereich

²⁶³ Altenburger, 4.

²⁶⁴ Neben der ersten Säule, der obligatorischen Grundaltersrentenversicherung gibt es als zweite, freiwillige Säule eine betriebliche Zusatzaltersversicherung im Kapitaldeckungsverfahren. Neben den staatlichen Grossunternehmen wird sie von manchen lokalen Unternehmen des Küstengebiets der VR China betrieben (Liu, 139; Zajac, 13).

²⁶⁵ Allerdings besteht keine Pflicht, ausländische Vorsorgeguthaben in die schweizerische Vorsorgeeinrichtung zu transferieren (Armellini/Moser, 48).

²⁶⁶ Müller, 1701.

²⁶⁷ Die mit Art. 60b Abs. 1 BVV2 verbundene Limitierung des Einkaufs für Versicherte, die aus dem Ausland in die Schweiz zuziehen und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, gilt auch bei einer nicht direkten Übertragung von einer ausländischen auf eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung (Stauffer, 457).

²⁶⁸ Das britische Recht erlaubt einen solchen Transfer unter der Voraussetzung, dass sich die schweizerische Vorsorgeeinrichtung als „QROPS“ in Grossbritannien registrieren lässt (Stauffer, 457). Eingehend zu QROPS: Armellini/ Moser, 48.

²⁶⁹ Gemäss Auskunft von Frau Dr. Barbara Darimont, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, hat sich die chinesische Regierung bisher nicht mit der Frage der direkten Übertragung von Vorsorgeguthaben ins Ausland beschäftigt.

²⁷⁰ Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG deckt sich mit dem Anwendungsbereich von Art. 80 Abs. 2 BVG, wonach die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vorsorgeeinrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts von Steuern befreit sind, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen (Thelesklaf/Wyss/Zollinger/van Thiel, 44).



des GwG ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG), und zwar unabhängig davon, ob sie obligatorische oder überobligatorische Vorsorgeleistungen erbringen.²⁷¹

4. Offshore-Pensionskassen für Expats in internationalen Konzernen

Von der freiwilligen BVG-Unterstellung bzw. Weiterführung der Altersvorsorge nach Art. 47 Abs. 1 BVG („externe Mitgliedschaft“) zu unterscheiden ist die Versicherung von innerhalb eines Konzerns tätigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland durch schweizerische Vorsorgeeinrichtungen, welche steuerbefreit sind (Art. 56 lit. e DBG).²⁷² Oft werden die Vorsorgebereiche Risiko und Alter getrennt. Im Risikobereich werden Todesfall- und Invaliditätsleistungen sowie Lohnersatzleistungen versichert, Ehegatten-, Invaliditäts- und Kinderrenten meistens in Prozenten des versicherten Lohnes. Es gibt einen Vorsorgeplan für die ganze Firma und sämtliche Länder, in denen temporär im Ausland tätige Expats arbeiten. Die Leistungen werden den verschiedenen Mitarbeitergruppen (Management, Monteure, Spezialisten) anhand firmenspezifischer Vorgaben angepasst (Kostenreduktion und Vereinfachung der Verwaltung). Risikoträger ist oft eine Lebensversicherungsgesellschaft. Die Altersleistungen werden meist in einem Trust²⁷³ durchgeführt (Schutz des Vermögens vor dem Zugriff Dritter, z.B. eines Kreditgebers der Firma).²⁷⁴

²⁷¹ EFD/EFV, Praxis der Kontrollstelle, 6f.

²⁷² Schneider, Art. 1 BVG, 112; ders./Troillet Maxwell, 80.

²⁷³ Als Sitz des Trusts wird in der Regel ein Standort gewählt, an dem erst beim Bezug der Altersleistungen Steuern fällig werden. Anstelle eines Trust kann die Altersvorsorge auch durch ausgeschiedenes Vermögen in der Firma durchgeführt werden (Schmid, 53).

²⁷⁴ Schmid, 53.



VI. Zusammenfassung und Würdigung

Ausgehend von der Frage, was schweizerische Geschäftsleute und Unternehmen angesichts der Doppelunterstellung der schweizerischen Expats unter das chinesische und das schweizerische Sozialversicherungssystem über die Rechtslage bei den chinesischen Sozialversicherungen wissen müssen, um erfolgreich Geschäfte führen zu können, wurde gezeigt, dass sich der in der VR China tätige Expat nicht auf Sicherheit in der Deckung der Risiken Alter, Krankheit, Invalidität, Unfall, Mutterschaft und Arbeitslosigkeit verlassen kann. Mangelnde Rechtssicherheit infolge Rechtszersplitterung, häufiger Ermächtigungen an den Staatsrat und fehlender Beschwerdelegitimation des Expats bei Registrierung, Beitrags- und Leistungsberechnungen und mangelnde Verlässlichkeit infolge der schwankenden Sozialversicherungsbeiträge, der nur schwer erreichbaren Leistungsvoraussetzung der 15-jährigen Beitragszeit in der Grundaltersrentenversicherung, der durch den Staatsrat festgelegten Leistungssätze und der ungenügenden Leistungen in der Grundkrankenversicherung kennzeichnen die chinesischen Sozialversicherungen. Neben der ungenügenden Deckung durch die einzelnen chinesischen Sozialversicherungen erhält der Expat bei Arbeitslosigkeit trotz Beitragspflicht keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung, so dass diese nur durch die schweizerische Arbeitslosenversicherung zu tragen ist. Im Leistungsfall ist zwischen den Sozialversicherungen der beiden Staaten ungeklärt, welche bei ähnlichen Leistungsversprechen welche Kosten trägt. Erhält der Expat eine chinesische Sozialversicherungsleistung, wird diese durch den chinesischen Staat besteuert, unabhängig von seinem Wohnsitz. Bei Ablauf der Entsendungsdauer vor Erreichen des Rücktrittsalters von 60 (Mann) bzw. 55 (Frau) und Rückkehr des Expats in die Schweiz kann er sich lediglich sein auf dem Individualkonto der Grundaltersrentenversicherung angespartes Guthaben auszahlen lassen. Angesichts der hohen Kosten, der Rechtunsicherheit und der fehlenden Verlässlichkeit betreffend Beiträge und Leistungen erfüllt die Vorläufige Methode zur Sozialversicherung der im chinesischen Gebiet beschäftigten Ausländer ihren in § 1 festgelegten Schutzzweck nicht.



Lebenslauf

Michael Lauener

Geboren am 20. Juli 1965. 1984 bis 1996 Studium der Rechts- und Geschichtswissenschaften an der Universität Bern (Abschluss: lic. phil., cand. iur.). 1996/97 Studium der Geschichts- und Archivwissenschaften an der Universität Marburg/Lahn. 2006 bis 2011 Doktorat an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (Dr. phil.) mit Dissertation in Rechtsgeschichte. Von 1994 bis 1995 Hilfsassistent am Historischen Institut der Universität Bern. 1997 Mitarbeiter im Forschungsdienst der Bibliothek am Guisan-Platz, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Von 1997 bis 1999 Mitarbeiter im Staatsarchiv des Kantons Zürich. 2000 Knowledge Manager bei Ernst & Young. 2000 bis 2002 Mitarbeiter im Dokumentenmanagement berufliche Vorsorge bei Rentenanstalt/Swiss Life, Konzernbereich Schweiz. 2002 bis 2005 Fachspezialist Mitversicherung und Spezialverträge bei Allianz Suisse Leben (Personenversicherung Unternehmenskunden). 2005 Fachspezialist berufliche Vorsorge bei AG Büro 70 (Pensionskassen-Softwarefirma). Seit 2006 wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Schweizerischen Pensionskassenverband (ASIP). 2011/2012 Nachdiplomstudium Executive Master of European and International Business Law M.B.L. – HSG an der Universität St.Gallen.

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe.

Ort, Datum:

Unterschrift: